

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2020

ZWEIUNDSIEBZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

(1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)

VORWORT

Fische, Krebs- und Weichtiere und daraus hergestellte „Lebensmittel aus dem Meer“ passen durch ihre Vielfalt, Zusammensetzung und unterschiedlichen Geschmacksrichtungen hervorragend in die Ernährungsvorstellungen der in Deutschland anzutreffenden Ernährungstypen. So findet jeder Haushaltstyp, ob aus der Kategorie „Gesundheitsbewusste“, „ambitionierte Köche“ oder „Pragmatiker“, seine Favoriten und kann mit Fisch und Co. Genuss und Gesundheit perfekt kombinieren.

Das weiter steigende Interesse der Verbraucher an Fisch und Meeresfrüchten in Deutschland spiegelt sich auch in den Ausgaben der Haushalte für diese Lebensmittel wider. Nach Angaben der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) haben die Haushalte im Jahr 2019 mit ihren Ausgaben für Fischeinkäufe in Höhe von 4,1 Mrd. € (+ 4,9 %) einen neuen Spitzenwert erzielt. Mit 401.000 t lag der Absatz um 0,1 % leicht unter dem Niveau des Vorjahres und kann als „stabil“ bewertet werden.

Positive Signale kamen auch aus den Unternehmen (mit mehr als 50 Beschäftigten) der Fischverarbeitung, die ihren Umsatz (einschl. anderer Lebensmittel) im Jahr 2019 um 4,2 % auf 2,2 Mrd. € steigern konnten. Besonders dynamisch nahm der Auslandsumsatz zu, der um 8,9 % auf 510 Mio. € anstieg, während der bedeutendere Heimatmarkt ein Plus von 2,9 % auf 1,7 Mrd. € verzeichnete. Rückläufig entwickelte sich dagegen im Jahr 2019 die Produktionsmenge (– 5,5 %) und der Verkaufswert (– 1,8 %) der gesamten Fischverarbeitungsindustrie.

Das Jahr 2020 wird die Branche besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie vor große Herausforderungen stellen, die ein hohes „Reaktions- und Durchhaltevermögen“ erfordern. So ist ferner auch nicht mit einer frühzeitigen Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse über ein mögliches Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich zu rechnen. Darüber hinaus erwartet die Branche, dass die neuen autonomen Zollkontingente für die Jahre ab 2021 erst spät im Dezember 2020 verhandelt werden, was zu Ungewissheiten bezüglich der Verzollung von wichtigen Rohstoffen führt.

Von allen Akteuren in der Wertschöpfungskette Fisch wird daher eine hohe Flexibilität und Aufmerksamkeit gefordert, um bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und den anstehenden Themen in den Bereichen Digitalisierung, Logistik, Verpackung und energieeffiziente, klimaneutrale Produktion nicht den Anschluss zu verlieren. Die Zukunftsfähigkeit der Branche ergibt sich durch die vergleichsweise günstige CO₂-Bilanz der Erzeugung vieler Fischerzeugnisse. Fisch und Meeresfrüchte sind die Quellen tierischen Proteins für die menschliche Ernährung mit den geringsten Klimaauswirkungen. Dies gilt es immer wieder in der öffentlichen Diskussion, auch im Rahmen des „Green Deals“, hervorzuheben.

Hamburg, im Juni 2020

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Programm des Fisch-Forums 2019	27
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	28
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	36
(Fortsetzung auf Seite 69)	
Anhang zu Teil III	
1. Schreiben an das BMEL bezüglich Nutri-Score vom 5.12.2019	100
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	102
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	103
Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	40
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	42

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	41
2	Unternehmensregister	43
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	44
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	45
4	Erzeugerpreise	46
5	Marktversorgung	47
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	48
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	49
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	50
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	51
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	52
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	53
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	54
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	55
12	Seefischeinfuhr, gefroren	56
13	Seefischausfuhr, gefroren	57
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	58
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	59
16	Süßwasserfische, Einfuhr	60
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	61
18	Heringseinfuhr	62
19	Heringsausfuhr	63
20	Heringsversorgung	64
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	65
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	66
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	67
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	68

Vorstand

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 14.6.2019 in Konstanz)

Engerer Vorstand:

Thomas Lauenroth
René Stahlhofen
Arnd Diederichsen

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
und Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Katharina Düring-Maßner
Bianca Hirsch
Andreas Kremer
Dr. Jörn Scabell (bis 31.3.2021)
Antje Schubert
Richard Simonsen

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Fischdauerkonserven:
Fischgroßhandel:
Frisch- und Salzfisch:
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:
Tiefgefriererzeugnisse:
Feinkosterzeugnisse:
Räucherwaren:
Krabbenerezeugnisse:
Räucherseelachserzeugnisse:
WITEA:

Uwe Peper
Andreas Simonsen
Andreas Simonsen
Fritz Steffen
Dirk Scheuermann
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2020)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

Corona-Pandemie

Der vorliegende Rückblick auf die Arbeit des Bundesverbandes im Jahr 2019 entstand im Frühjahr 2020 unter dem Eindruck der „Corona-Pandemie“, die das tägliche Leben aller Menschen auf dieser Erde in einer bisher unbekanntem Art und Weise beeinflusste. Ein wichtiges Thema – neben der Bewältigung der immensen gesundheitlichen Herausforderungen – war und ist dabei für viele Verbraucher die Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (z. B. Hygieneartikel).

„Systemrelevant“

Die Ernährungswirtschaft ist als „systemrelevante Infrastruktur“ anerkannt und in diesem Umfeld leistet die Fischwirtschaft ihren Beitrag, die Verbraucher täglich mit Fisch und Fischerzeugnissen zu versorgen.

Aufgrund der massiven Beschränkungen im gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ist die „Außer-Haus-Verpflegung“ Mitte März 2020 abrupt zusammengebrochen. Die Bevölkerung musste verstärkt zur Selbstversorgung übergehen und so ist die Nachfrage nach Fisch- und Seafood-Erzeugnissen im Einzelhandel deutlich gestiegen.

Eine besondere Herausforderung kam auf die Unternehmen zu, die schwerpunktmäßig ihren Absatz in der „Außer-Haus-Verpflegung“ haben. Inwieweit die gewährten Unterstützungszahlungen, Kurzarbeitergeld und die Vergabe von Krediten die wirtschaftliche Not zu lindern vermögen, war zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht zu übersehen.

Sicherstellung der Versorgung mit Fischereierzeugnissen

Zur Bedienung der nach wie vor hohen Nachfrage nach Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der Europäischen Union sind die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroß- und Einzelhandels auf Einfuhren aus Nicht-EU-Mitgliedsländern angewiesen. Um eine ausreichende Versorgung der Fischverarbeitungsindustrie mit Rohstoffen in der Europäischen Union zu reduzierten Zöllen zu gewährleisten, trat am 17.12.2018 die Verordnung (EU) 2018/1977 in Kraft. Diese Verordnung gilt vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020. Diese Zollkontingente gewähren den Importeuren die rechtliche Sicherheit, die in der Verordnung festgesetzten Einfuhrmengen zu einem reduzierten bzw. auf null festgesetzten Zollsatz in die Europäische Union einzuführen.

Zoll für Kaviarersatz

Seit über 20 Jahren kann für Kaviarersatz, der mit der Warennummer 1604 32 00 20 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern eingeführt wird, eine Zollbefreiung in Anspruch genommen werden.

Aufgrund einer Entscheidung des EU-Zollgremiums infolge einer klarstellenden Erläuterung zum Kapitel 3 des Harmonisierten Systems wurde die Warennummer 1604 in diesem Kontingent gestrichen und durch

die Warennummer ex 0305 20 00 35 ersetzt. Da den Wirtschaftsbe- teiligten weder über das beteiligte Bundesernährungsministerium noch über die DG TAXUD entsprechende Rechtsgrundlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, informierte der Bundesverband das Bundes- ernährungsministerium und bat um eine Klarstellung, dass gegenüber dem vorherigen Kontingent keine materielle Änderung aufgetreten ist.

Dies wurde dem Bundesernährungsministerium von Seiten der EU- Kommission (DG MARE) schriftlich bestätigt.

Antwort der Gene- ralzolldirektion

Die Verordnung war kaum 4 Wochen in Kraft ist als sich erste Mitglie- der mit dem Hinweis meldeten, dass die deutschen Zollbehörden die Än- derung der Warennummer nicht anerkennen würden und daher dieses Zollkontingent nicht wie bisher genutzt werden könne und bei der Ein- fuhr Zölle (20 %) anfielen. Der Bundesverband hat daraufhin die Gene- ralzolldirektion in Deutschland informiert und folgende Antwort erhal- ten: „Zum 1. Januar 2019 ist das Zollkontingent Nr. 09.2750, das bisher dem TARIC-Code 1604 32 00 20 zugeordnet war, mit geringfügiger Än- derung des Wortlautes (,zur Herstellung von‘ anstelle von ,zur Verar- beitung von‘) dem TARIC-Code 0305 20 00 35 zugewiesen worden (Verordnung [EU] 2018/1977 des Rates vom 11.12.2018).

Mit der Verschiebung des Zollkontingents aus Kapitel 16 in Kapitel 03 ist ein Konflikt entstanden zwischen der Absicht, bei der Einfuhr von Waren, die der Warenbeschreibung des Zollkontingents mit der Ord- nungsnummer 09.2750 entsprechen, eine Zollbegünstigung zu gewäh- ren, und der Einhaltung der neuen Einreihungsvorschriften. Die Vorlage zur Klärung dieser Einreihungsfrage liegt, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, nunmehr bei der Europäischen Kommission. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Einspruch einlegen

Im Moment kann ich daher nur empfehlen, den betroffenen Unterneh- men, denen bei der Einfuhr von ‚Fischrogen, gewaschen, von anhängen- den Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Ver- arbeitung von Kaviarersatz‘ die Anwendung des Kontingents unter der Codenummer 0305 20 00 35 nicht gewährt wurde, zu raten, Einspruch gegen den Einfuhrabgabenbescheid einzulegen. Außerdem kann von den betroffenen Unternehmen die Aussetzung der Vollziehung und ggf. das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Einreihungsfrage beantragt werden.

Die Erstattung bereits gezahlter Beträge kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht!“

Ende März 2019 erklärte dann die EU-Kommission gegenüber der Ge- neralzolldirektion, dass es nicht beabsichtigt sei, den alten Zustand wie- der herzustellen. Daraufhin wies der Bundesverband das Bundesernäh- rungsministerium erneut darauf hin, dass infolge der neuen Einreihung

und des Ausschlusses der Warennummer ex 1604 32 00 20 den mittelständisch strukturierten Unternehmen durch die plötzliche Zahlung eines 20%igen „Ad valorem“-Zolls unerwartet ein großer wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Verhandlungs-marathon

Am 5.7.2019 sowie am 16.7.2019 trafen sich Vertreter des Bundesernährungsministeriums bzw. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mit den verantwortlichen Beamten der DG MARE, um eine Lösung des Problems zu erreichen. Von Seiten der DG MARE wurde in Aussicht gestellt, dass die Tarifnummer 1604 32 00 eventuell wieder in das Kontingent aufgenommen werden kann. Da dies jedoch einen längeren Abstimmungsprozess in der EU-Kommission und mit den Mitgliedsstaaten erforderte, wollte man diese Änderung erst zum 1.1.2020 in Kraft treten lassen.

Erneut teilte der Bundesverband dem federführenden Bundesernährungsministerium klar und deutlich mit, dass die Aufnahme der Zolltarifposition rückwirkend zum 1.1.2019 zu erfolgen habe, da die EU-Kommission den EU-Mitgliedsstaaten im Dezember 2018 versichert hatte, dass mit der neuen Verordnung (EU) 2018/1977 keine materielle Veränderung eintreten werde. Ende Dezember konnte den betroffenen Mitgliedsunternehmen noch immer kein Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1977 präsentiert werden. Allerdings wurde bekannt, dass ein Verordnungsentwurf einer Ratsarbeitsgruppe der Mitgliedsländer am 9. oder 10.1.2020 vorgelegt werden sollte. Danach sollte die alte Warennummer 1604 32 00 20 ausschließlich für das Jahr 2019, also rückwirkend und übergangsweise für ein Jahr, in das Kontingent aufgenommen werden.

Änderungsverordnung erblickt das Licht der Welt

Am 16.1.2020 wurde die von der EU-Kommission vorgeschlagene Änderungsverordnung in einer EU-Ratsarbeitsgruppe beschlossen. Am 11.2.2020 gab die EU-Kommission das Vorhaben bekannt, die aktuelle Verordnung über autonome Zollkontingente rückwirkend für das Jahr 2019 zu ändern, damit unter dem Zollkontingent 09.2750 auch für das Jahr 2019 Fischrogen mit der Zolltarifnummer ex 1604 32 00 20 ohne die Zahlung von 20 % Zoll eingeführt werden kann.

Die Änderungsverordnung (EU) 2020/231 trat am 21.2.2020 in Kraft. Sie gilt rückwirkend zum 1.1.2019. Mit dieser Verordnung wurde es den zahlreich betroffenen Unternehmen des Bundesverbandes möglich, Zollbelastungen von nahezu 0,8 Mio. € rückwirkend erstattet zu bekommen.

Drohende Strafzölle durch die USA

Der US-Handelsbeauftragte Robert Lighthizer hatte am 8.4.2019 in Washington eine Liste mit Gütern im Wert von 11 Mrd. USD veröffentlicht, auf die die USA einen Strafzoll erheben wollen. Dieser Ankündigung ging ein 15 Jahre währender Rechtsstreit zwischen den USA und der Eu-

ropäischen Union voraus. Die USA, die die Strafzölle bei der WTO beantragt hatten, gaben an, dass die 11 Mrd. USD dem angeblichen jährlichen Schaden durch verbotene Staatshilfen der EU für Airbus entsprechen. Nach Ansicht der USA sollen die Zölle erst dann aufgehoben werden, wenn die EU die Subventionen beendet.

EU-Vergeltungs- zölle

Wenige Tage später, am 12.4.2019, veröffentlichte die EU-Kommission eine Liste mit US-Produkten, auf die im Fall der Erhebung von Strafzöllen durch die USA bei der Einfuhr in die EU Zölle erhoben werden sollen. Besonders betroffen von diesen „Vergeltungszöllen“ wären zu 93 % (bezogen auf den Einfuhrwert) gefrorene Filets der Fischart Alaska-Seelachs und zu 3 % ganze gefrorene Kabeljaue der Art *Gadus macrocephalus* sowie ca. 2 % gefrorene Kammuscheln.

Am 1.7.2019 veröffentlichte das US-Handelsministerium dann eine Liste mit weiteren europäischen Lebensmitteln, auf die im Rahmen des Streits um EU-Subventionen für zivile Großraumflugzeuge zusätzliche Strafzölle erhoben werden könnten. Auf der Liste der zusätzlichen Güter, die die Liste vom 12.4.2019 ergänzt, finden sich auch deutsche Exportprodukte wie Kaffee, Goudakäse, Schweinefleischerzeugnisse und Teigwaren. Fisch und Meeresfrüchte sind auf der ergänzenden Liste jedoch nicht aufgeführt. Anfang Oktober stellten die USA nach der Entscheidung des WTO-Streitschlichters vom 2.10.2019 zum Airbus-Subventionsstreit bei der WTO einen Antrag auf Genehmigung von Gegenmaßnahmen gegen die EU.

25 % Strafzölle für Muscheln und zwei- schalige Weichtiere

Die Zölle würden auf eine Reihe von Einfuhren aus den EU-Mitgliedsstaaten angewandt, wobei der Großteil der Zölle auf Einfuhren aus Frankreich, Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich entfielen. Die Zollerhöhungen würden zu diesem Zeitpunkt auf 25 % für landwirtschaftliche und andere Produkte begrenzt werden. Die USA hätten die Befugnis, die Strafzölle jederzeit zu erhöhen oder die Liste der betroffenen Produkte zu ändern. Nach einer vom US-Handelsministerium veröffentlichten Presseinformation sind nunmehr Muscheln und Erzeugnisse daraus in die Liste der betroffenen Güter aufgenommen worden. Am 15.2.2020 veröffentlichten die Vereinigten Staaten ihre im Dezember 2019 vorgeschlagene überarbeitete EU-Zolltarifliste. Fischereierzeugnisse sind in der Liste nicht enthalten, es sind jedoch verarbeitete zweisechalige Weichtiere, einschließlich verarbeiteter Muscheln, auf der Liste aufgeführt, die mit einem Einfuhr- Strafzollsatz von 25 % belegt würden. Von Seiten der EU-Kommission wurde noch kein weiterer Vorschlag für eine Liste von Gütern beschlossen, auf die Vergeltungszölle für Einfuhren aus den USA erhoben werden sollen.

Wirtschafts-Partnerschafts-abkommen

Am 1.2.2019 trat das umfangreiche Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan in Kraft. Dieses Abkommen enthält u. a. Pläne für stufenweise zu reduzierende Einfuhrzölle bei beiden Partnern mit den entsprechenden Zolltarifnummern.

Freihandelsabkommen EU-Vietnam

Im Juni 2019 gab die EU-Kommission bekannt, dass der EU-Minister rat die Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Vietnam gebilligt und so den Weg für die Unterzeichnung und zum möglichen Abschluss geebnet hat. Durch das Handelsabkommen werden in einem schrittweisen Prozess, der die Entwicklungserfordernisse Vietnams umfassend berücksichtigt, fast alle Zölle im Warenhandel zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschafft. Im März 2020 hat der EU-Rat einen Beschluss über den Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam angenommen. Mit diesem Beschluss wird der Weg für das Inkrafttreten des Abkommens auf Seiten der EU geebnet. Sobald die vietnamesische Nationalversammlung das Freihandelsabkommen ebenfalls ratifiziert hat, kann das Abkommen in Kraft treten. Mit einem Inkrafttreten wird im Frühsommer 2020 gerechnet.

Mercosur

Die EU-Kommission hat am 28.6.2019 die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über den Freihandelsteil des Assoziierungsabkommens abgeschlossen. Im Rahmen der nun folgenden Ratifizierung dieses Freihandelsteils des Abkommens werden die Ergebnisse von beiden Handelspartnern in einen gesetzesmäßigen Text gefasst und veröffentlicht. Alle EU-Mitgliedsstaaten und das EU-Parlament erhalten dann eine Übersetzung zur Zustimmung. Die im Juni bekanntgemachten Texte erfüllen reine Informationszwecke und berühren nicht den finalen Text des Abkommens. Für den Bereich der Agrar-Ernährungswirtschaft lobt die EU-Kommission besonders die Abschaffung hoher Zölle für die wichtigsten Exportprodukte der EU, die Vermeidung von Nachahmungen traditioneller EU-Lebensmittel sowie die Schaffung von klareren, berechenbareren und weniger umständlichen Verfahren zur Lebensmittelsicherheit für die Exportwirtschaft der EU. Der Ratifizierungsprozess war im Berichtsjahr noch nicht beendet worden.

Freihandelsabkommen EU-Singapur

Die EU und die Republik Singapur haben am 19.10.2018 ein Freihandelsabkommen unterzeichnet, das am 21.11.2019 in Kraft getreten ist. Der Abbau der Zölle im Freihandelsabkommen EU-Singapur ist dabei in verschiedene Stufen unterteilt (siehe hierzu die Seiten 129, 130 und 240 des Freihandelsabkommens).

Digitalisierung in der Fischindustrie und dem Fischgroßhandel

Auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes in Kiel im Juni 2018 beschlossen die Mitglieder, einen Ausschuss zur Digitalisierung in der Fischindustrie und dem Fischgroßhandel als Workshops zu etablieren. Zur Leitung dieses Ausschusses hat sich Herr Thomas Niebur von der Firma Gottfried Friedrichs bereiterklärt.

Der Einsatz moderner Informationstechnologien schreitet auch in den Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland fort. Die Digitalisierung von Prozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette stellt dabei eine große Herausforderung an die Unternehmen, die über die einzelbetrieblichen Anforderungen weit hinausgehen.

BVFi-Workshop

Mit dem ersten BVFi-Workshop am 28.3.2019 in Hamburg wurde den Mitgliedern des Bundesverbandes exklusiv eine Möglichkeit zum Meinungsaustausch über die Vor- und Nachteile „funktionierender IT-Partnerschaften und unternehmensübergreifender Schnittstellen“ gegeben. Themen wie „Blockchain“ und „Plattformmodelle“ verlangen gemeinsame Standards, die im Interesse der Branche definiert werden sollten. Am 20.5.2019 fand in Köln im GS1-Knowledgecenter die zweite Sitzung des BVFi-Workshops statt. Ein dritter Workshop wurde am 17.2.2020 in der BVFi-Geschäftsstelle in Hamburg durchgeführt.

Auf diesem Workshop stellte Herr Niebur die Bedeutung von einheitlichen Normen bei der Entwicklung von Stammdaten heraus, um Fisch und Fischereierzeugnisse eindeutig kennzeichnen zu können und diese Informationen zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit und Transparenz zu nutzen.

Die Anwesenden diskutierten über die unterschiedlichen Systeme zur Erzeugung und Verwaltung von Stammdaten, unter anderem am Beispiel von fTRACE mit der Verknüpfung einer GTIN mit weiteren Rückverfolgungsattributen entlang der Wertschöpfungskette Fisch.

Herr Niebur erläutert am Beispiel der GS1-Branchenempfehlung für SB-Fleisch und -Wurstwaren die Vorteile einer einheitlichen Branchenempfehlung mit den Besonderheiten bei der logistischen Abwicklung von Fisch und Meeresfrüchten. Die Anwesenden stimmen dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, eine solche Handlungsanweisung nach dem Vorbild Fleisch auch für Fisch und Meeresfrüchte von der GS1-Organisation erstellen zu lassen.

Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse

Mitglieder und der Geschäftsführer des Bundesverbandes waren im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Sachkenner in den Fachausschuss 2 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission zu weiteren Beratungen über die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse eingeladen. Am 12./13.2.2019 fand die 44. Sitzung

statt, auf der zum ersten Mal die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere erörtert wurden. Am 10./11.7.2019 folgte die 45. Fachausschusssitzung, auf der die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere weiter beraten und zum letzten Mal die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse erörtert wurden. Am 10./11.12.2019 (46. Sitzung) sowie am 14.1.2020 (47. Sitzung) wurden die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere letztmalig mit den Sachkennern beraten. Auf der Sitzung des Plenums hat die Lebensmittelbuch-Kommission im Juni die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse zum Teil beschlossen, da noch Klärungsbedarf durch den Bundesverband bezüglich Kaviarersatz vorgetragen wurde. Endgültig beschlossen wurden die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse im Rahmen der Plenumsveranstaltung der LMBK am 20.11.2019. Mit einer Veröffentlichung beider Leitsätze wird im Jahr 2020 gerechnet. Die neuen Beurteilungsmaßstäbe werden dann im Jahr 2021 ihre Wirkung entfalten können (weitere Informationen siehe auch Teil III dieses Geschäftsberichtes).

Auswirkungen der IUU-Verordnungen

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist im Berichtsjahr im Wesentlichen ohne Zwischenfälle verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitgliedsunternehmen ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen.

Am 3.9.2018 wies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) auf die neue Fischerei-Informationstechnologie (FIT) in der BLE hin, in der nun ganzheitlich alle Anlandekontrollen, Seekontrollen und Sichtmeldungen von Kontrolleinheiten des Bundes und der Länder integriert sind, wodurch nun die von den NGOs geforderten digitalisierten Fachverfahren für eine effektive Fischereikontrolle in Kraft sind.

FIKON II

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) informierte den Sektor Anfang März 2019 über die Umstellung des Anmeldeverfahrens für den Import von Fischereierzeugnissen auf die webbasierte Anwendung FIKON II. Für die Nutzung der neuen Fachanwendung ist eine vorherige einmalige Registrierung aller betroffenen Firmen (Einführer und Dienstleister) in FIKON II notwendig. Die Registrierung erfolgt durch die Geschäftsführung oder eine im Handelsregister genannte Person. Am 2.5.2019 begann die mehrwöchige Registrierungsphase. Bis zum Umstellungstermin erfolgte die Abwicklung der Einfuhranmeldungen über das bestehende Anmeldeverfahren FIKON-E (PDF-Formular). Nach der Umstellung stand das Anmeldeverfahren FIKON-E nicht mehr zur Verfügung. Für Einführer und Spediteure hat die BLE ein Praxis-handbuch herausgegeben.

Stolperstart von FIKON II

Anfang Juli 2019 informierte die BLE über technische Probleme bei der Registrierung. Dennoch wurden die Unternehmen aufgefordert, die Verzögerungen beim Registrierungsablauf in Kauf zu nehmen und sich weiterhin zu registrieren. Mitte August 2019 informierte die BLE, dass die Probleme im Bereich der Registrierung nun behoben seien und bald eine Umstellung des Anmeldeverfahrens von FIKON-E (PDF-Formular) auf FIKON II möglich sein solle. Die Inbetriebnahme des webbasierten Anmeldeverfahrens erfolgte dann am 19.2.2020 um 10.00 Uhr. Alle Fischereierzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 fallen und für die Einfuhr in Deutschland bestimmt sind, müssen ab diesem Zeitpunkt über FIKON II angemeldet werden. Nach der Umstellung können Einfuhranmeldungen, die über das bisher verwendete PDF-Formular eingereicht werden, nicht mehr bearbeitet werden.

„Abschaltung“

Am 21.2.2020 schaltete die BLE das webbasierte Anmeldeverfahren wegen eines technischen Fehlers ab. Die BLE bat die Einführer und Spediteure, Einfuhren von Fischereierzeugnissen wieder über das alte Anmeldeformular anzumelden. Mitte März berichtet die BLE dann, dass Anmeldungen über das webbasierte Anmeldeverfahren FIKON II nun ab dem 1.4.2020 wieder möglich seien. In einem Schreiben an das Bundesernährungsministerium hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes ihr Unverständnis über die Inbetriebnahme des Anmeldeverfahrens, Probleme bei Anlieferungen außerhalb von Betriebszeiten der BLE und den Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme während der Corona-Pandemie geäußert. Das Bundesernährungsministerium hat dem Bundesverband zugesagt, mit der BLE nach Lösungen zu suchen, die eine zusätzliche Verzögerung des Anmeldeprozesses beseitigen und die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Lagerkosten und Vertragsstrafen belasten.

Revision der EU-Kontrollverordnung

Am 30.5.2018 legte die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Änderung u. a. der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vor. Die EU-Kommission hat die Form einer Artikelverordnung gewählt, was die Vergleichbarkeit und Lesbarkeit für den Sektor enorm erschwert hat, obwohl im Entwurf eine „Kurz-Zusammenfassung“ (Explanatory memorandum) mitveröffentlicht wurde. Ursache für die Überarbeitung der insgesamt vier EU-Verordnungen waren zahlreiche Initiativen und Gutachten zur Überprüfung der Arbeitsweise und Effizienz der Kontrollorgane in den EU-Mitgliedsländern bezüglich der Einhaltung der in der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU festgeschriebenen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaft in der EU. Die vorliegenden Vorschläge zur Steigerung der Qualität der Kontrollen und zur Verbesserung der Transparenz von Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette Fisch und Meeresfrüchte basieren auf einer noch nicht näher dargestellten Nutzung moderner elektronischer/digitaler Instrumente. So wird z. B. vorgeschlagen, dass das bislang papierbasierte Fangbescheinigungsmanagement zukünftig (nach

einer Übergangsphase von 2 Jahren ab Veröffentlichung der Änderungsverordnung) im Rahmen einer Informationsdatenbank „CATCH“ EU-weit digital gemanagt werden soll.

CATCH IT

Vom 28.12.2018 bis 28.1.2019 lud die EU-Kommission interessierte Unternehmen zu einer Trainingstestphase des CATCH IT-Systems im Rahmen eines Pilotprojektes ein. Hierzu hat die EU-Kommission ein umfangreiches Handbuch herausgegeben, das den Unternehmen helfen soll, das System besser kennenzulernen. Aus dem Kreis der Mitglieder nahmen interessierte Unternehmen teil. Da nur begrenzte Importfälle geübt werden konnten, war die Testphase wenig aussagekräftig hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit des Systems. Unklar bleibt auch nach dieser Testphase, inwieweit das System mit der webbasierten Anwendung FIKON II der BLE kompatibel sein wird.

Anhörung

Aus Anlass der Änderung der Seefischerei-Verordnung zum 1.7.2019 und aus Anlass der Vorlage einer Änderung der EU-Fischereikontroll-Verordnung hatte das Bundesernährungsministerium interessierte Mitglieder des Bundesverbandes am 27.5.2019 zu einer Erörterung der beiden Gesetzestexte in das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Bonn eingeladen. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes trug die bereits im Juni 2018 erstellte Stellungnahme des Bundesverbandes erneut vor und wies auf zahlreiche Änderungsnotwendigkeiten hin. Unter der finnischen Ratspräsidentschaft wurde im zweiten Halbjahr 2019 am Block 1 der Verordnung weitergearbeitet. Die für die Fischindustrie wichtigen Paragraphen sind im Block 2 des Verhandlungsvorschlages enthalten. Mit der Erstellung der sogenannten Bibel und einem Kompromissvorschlag für Block 2 wird Anfang 2020 unter der kroatischen Präsidentschaft gerechnet.

Von Seiten des Europäischen Parlaments wurde im März 2019 mitgeteilt, dass sich das Europäische Parlament nicht in der Lage sehe, noch in der alten Legislaturperiode darüber abzustimmen, so dass es sich erst nach Konstituierung des neuen EU-Parlaments nach den Europawahlen im Mai 2019 mit dieser Verordnung beschäftigen werde. Im Berichtszeitraum hat das EU-Parlament bisher nur einen Vorschlag, jedoch keine abgestimmte Stellungnahme vorgelegt.

Grüne Karte für Thailand

Mitte Mai 2018 verlängerte die EU-Kommission den IUU-Status „gelb“ für Thailand. Diese Verlängerung geht auf ein EU-Audit im April 2018 in Thailand zurück. Danach verlangten die EU-Auditoren Nachbesserungen bei der Überwachung und Bestrafung von Fischereifahrzeugen, die sich nicht an die nationalen Regeln des Fischfangs in Thailand halten.

Anfang Januar 2019 veröffentlichte die EU-Kommission mit Bekanntmachung (2019/C 6/07) die Verfahrenseinstellung gegenüber Thailand,

dem am 21.4.2015 mitgeteilt wurde, dass die EU-Kommission es möglicherweise als nicht kooperierendes Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einstufen wird.

Thailand hat die notwendigen Maßnahmen nach dem EU-Audit im April 2018 eingeleitet, die für die Einstellung der betreffenden IUU-Tätigkeiten und die Verhinderung etwaiger zukünftiger diesbezüglicher Tätigkeiten erforderlich sind, und damit alle Handlungen oder Versäumnisse behoben, die zu einer Mitteilung über die Möglichkeit der Einstufung als nicht kooperierendes Drittland bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei führen könnten. Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung der o. g. Erwägungen gelangt die EU-Kommission daher zu dem Schluss, dass das gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung gegenüber Thailand eingeleitete Verfahren hiermit eingestellt wird.

Grüne Karte für Taiwan

Mit Beschluss (2019/C 221/02) vom 2.7.2019 wird die Verfahrenseinstellung gegenüber dem Drittland Taiwan mitgeteilt. Taiwan wurde am 1.10.2015 mitgeteilt, dass die EU-Kommission es möglicherweise als nicht kooperierendes Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einstufen wird. Taiwan hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung und Verhinderung der IUU-Fischereitätigkeiten eingeführt, die zu der Mitteilung der Möglichkeit einer Einstufung als nicht kooperierendes Drittland bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei geführt hatten. Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung stellt die EU-Kommission daher das gegenüber Taiwan eingeleitete Verfahren ein.

Gelbe Karte für Ecuador

Am 30.10.2019 informiert die EU-Kommission, dass sie Ecuador offiziell im Rahmen der IUU-Verordnung verwarnt, da sich das Land nicht ausreichend am internationalen Kampf gegen illegale Fischerei beteiligt.

Schwarze Liste IUU

Somit stehen Anfang 2020 unverändert Kambodscha, Komoren und St. Vincent und die Grenadinen auf der Liste der nicht kooperierenden Drittländer (schwarze Liste IUU).

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

*Ab 1.1.2017 bis
31.12.2019*

Am 8.3.2016 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/330 der EU-Kommission zur Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 2017 bis 2019 geändert.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die im Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.

Die Liste der Waren der APS-Abschnitte, bei denen die Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden, ist im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten. Darunter befinden sich die Länder Indonesien (hier u. a. lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch) und die Ukraine (hier u. a. tierische und pflanzliche Fette und Öle). Die Durchführungsverordnung trat am 10.3.2016 in Kraft und galt vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2019.

Samoa ab 1.1.2017

Die VN strichen am 1.1.2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa wurde daher mit Wirkung zum 1.1.2019 aus Anhang IV gestrichen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 trat am 1.1.2016 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung zum 1.1.2017. Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

*Delegierte Ver-
ordnung (EU)
2020/128*

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/128 vom 25.11.2019 ändert die EU den Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 dahingehend, dass mit Wirkung vom 1.1.2020 die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes in Spalte A bzw. B im Anhang II gestrichen werden: NR (Nauru), BS (Samoa), TO (Tonga). Die Delegierte Verordnung trat am 1.1.2020 in Kraft. Artikel 1 gilt ab dem 1.1.2021.

*Delegierte Ver-
ordnung (EU)
2020/129*

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/129 vom 26.11.2019 informiert die EU-Kommission über die Änderung der in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen festgelegten Gefährdungsschwellen.

Die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wurde in wesentlichem Umfang geändert, indem zwischen der letzten Überprüfung der Gefährdungsschwelle im Jahr 2015 und dem 1.1.2019 21 Länder aus der Liste gestrichen wurden. Daher wird die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegte Gefährdungsschwelle geändert.

Im Ergebnis der Änderungen der Länderliste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwischen der letzten Änderung des Gefährdungskriteriums im Jahr 2015 und dem 1.1.2019 würden die Gesamteinfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in allen APS-begünstigten Ländern in die Union als Durchschnittswert um 12,2 % sinken. Mit einer Anhebung der Gefährdungsschwelle von 6,5 % auf 7,4 % mit Wirkung vom 1.1.2019 wird das Gewicht der in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben. Daher wird der bisherige Schwellenwert in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 von „6,5 %“ durch „7,4 %“ ersetzt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/129 trat am 1.1.2020 in Kraft. Sie gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Brexit

Während des Berichtszeitraums hat der Bundesverband seine Mitglieder zum einen über die von unterschiedlichen Institutionen herausgegebenen Leitfäden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union informiert. Zum anderen hat der Bundesverband seinen Mitgliedern EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem Thema Brexit bekanntgemacht. Seit dem 1.2.2020 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr offizielles Mitglied in der EU. Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels bleibt zunächst alles unverändert, da sich bis Ende 2020 ein Übergangszeitraum anschließt, in dem das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedsland mehr ist, jedoch weiterhin den EU-Gesetzen und -Verordnungen untersteht. Da das Vereinigte Königreich nach seinem Ausscheiden nicht mehr den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU unterliegt, haben die Unterhändler beider Seiten die Aufgabe, die weiteren Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu regeln. Die Mitglieder des Bundesverbandes sehen es als vernünftig an, dass das auszuhandelnde neue Fischereiabkommen eng mit einem Handelsabkommen verknüpft wird.

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestärkt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um

Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2019 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fisch im Fokus der Medien

Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse standen auch im Berichtsjahr im Fokus zahlreicher TV-Medien. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

- 08.03.2019: WDR: Der Vorkoster: „Lachs unter der Lupe – Was macht ihn so besonders?“
- 11.07.2019: NDR: Markt: „Rollmops: Welcher schmeckt am besten?“
- 21.07.2019: ARD: Weltspiegel-Report: „Lachs und Avocado für Europa“
- 19.08.2019: NDR: Markt: „Wie die Fischindustrie Verbraucher austrickt“
- 13.09.2019: Pro7: Galileo: „Was ist der beste Fisch?“
- 14.10.2019: WDR: Servicezeit: „Meeresfrüchte in der Geschmacksprobe“
- 14.10.2019: NDR: Markt: „Mikroplastik – Gefahr für die Gesundheit“
- 15.10.2019: ARTE: Xenius: „Lachse – Von der Delikatesse zum Massenprodukt“
- 21.10.2019: WDR: Servicezeit: „QR-Codes auf Lebensmitteln – Was verrät er über die Herkunft ausgewählter Fischerzeugnisse?“
- 22.10.2019: SWR: Marktcheck: „Tipps rund um den Fischgenuss“
- 17.12.2019: ARD-Alpha: Dokumentation: „Die Lachsindustrie“ (Wiederholung aus dem Jahr 2018)

Im Gegensatz zum Vorjahr, als 18 Sendungen Fischthemen im Fokus hatten, war das Medieninteresse mit 11 Sendungen 2019 etwas geringer.

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“, „Herkunft und Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs.

Fish Dependence Day – 5.4.2019

Seit vielen Jahren machen einige Nicht-Regierungsorganisationen auf den „Fisch-Abhängigkeitstag“ aufmerksam, der im Jahr 2019 auf den 5.4.2019 fiel. Aus diesem Anlass veranstaltete die Non-Profit-Organisation „Fair Oceans“ in Zusammenarbeit mit „Slow Food Deutschland e.V.“ eine Schifffahrt auf der Weser mit geladenen Expertinnen und Experten aus Politik und Zivilgesellschaft.

Substanzlos

Dieser Tag wird jährlich von der britischen New Economics Foundation ermittelt. „Mehr als 33 % der Fischbestände in unseren Ozeanen sind mittlerweile laut Welternährungsorganisation überfischt. Auch in europäischen Gewässern vor unserer Haustür findet noch immer Überfischung statt. Der 5.4.2019 ist der ‚End of fish day 2019‘. An diesem Tag verbrauchen wir in Deutschland rein rechnerisch die letzten unter deutscher Flagge gefangenen oder in Aquakulturen erzeugten Fische und Meeresfrüchte. Wir konsumieren seit langem mehr Fisch, als unsere Meere hergeben. Stattdessen holen wir den Fisch aus allen Meeren der Welt nach Deutschland, um die Nachfrage hier befriedigen zu können. So ist letztlich auch die Ernährungssicherheit der Küstengemeinden im globalen Süden durch die Überfischung und unser Konsumverhalten immer wieder gefährdet.“ (Quelle: Fair Oceans) Nachfolgend geben wir die Entwicklung der „Fish Dependence Days“ seit dem Jahr 2012 wieder:

Fish Dependence Day 2012:	20. April 2012
Fish Dependence Day 2013:	7. April 2013
Fish Dependence Day 2014:	6. April 2014
Fish Dependence Day 2015:	6. April 2015
Fish Dependence Day 2016:	2. Mai 2016
Fish Dependence Day 2017:	29. April 2017
Fish Dependence Day 2018:	4. Mai 2018
Fish Dependence Day 2019:	5. April 2019

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Datums hingewiesen.

Runder Tisch

Im Jahr 2019 fanden erstmals keine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführten „Runder Tisch“-Veranstaltungen zum Thema „Fischmarkt“ und „Aquakultur“ statt. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes bedauert, dass diese sinnvolle Einrichtung zum Austausch über aktuelle Themen zwischen Behörden und Wirtschaft nicht weiterverfolgt wurde.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht.

Australien

Im September 2012 informierte der Bundesverband erstmals das Bundesernährungsministerium (BMEL, dass als Grundvoraussetzung für die Ausfuhr von in Deutschland hergestellten Lachserzeugnissen nach Australien ein sogenanntes Markteintrittsverfahren bei den australischen Behörden beantragt und eröffnet werden muss.

Im Februar 2013 folgte die förmliche Anfrage von Seiten des BMEL an die Behörden in Canberra. Anfang des Jahres 2014 wurde von der Botschaft Australiens mitgeteilt, dass mit einer Entscheidung über die Eröffnung eines Markteintrittsverfahrens noch im Jahr 2014 zu rechnen sei. Im Oktober 2014 erfuhr das BMEL von der australischen Behörde jedoch, dass „das aufwendige Zulassungsverfahren für Deutschland aufgrund begrenzter personeller und zeitlicher Kapazitäten des australischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei derzeit nicht realisierbar ist.“

Nach einer Pause von rund eineinhalb Jahren kam dann endlich eine Aufforderung der australischen Behörde an das BMEL, einen detaillierten Fragebogen auszufüllen. Auf Grundlage der so erhobenen Informationen wurde im Mai 2016 das Markteintrittsverfahren eröffnet.

Audit

Vom 20.4. bis zum 29.4.2017 besuchte eine offizielle Delegation von Behördenvertretern aus Australien Deutschland und auditierte neben den am Export interessierten Firmen auch die für diese Betriebe zuständigen Behörden in Deutschland. Nach diesem Audit wurden entsprechend einem Aktionsplan Maßnahmen mit den Bundesländern umgesetzt und damit die Voraussetzungen zur Erfüllung der australischen Biosicherheitsmitteilung 2019-A04 geschaffen.

7 Jahre

Es folgten dann die Erstellung eines abgestimmten Veterinärzertifikates und die Abstimmung über ein Registrierungsformular und Checklisten. Am 5.12.2019 konnten schließlich die ersten Lachserzeugnisse nach einer „Bearbeitungszeit“ von 7 Jahren nach Australien exportiert werden.

Erhalt bestehender Märkte

Im Berichtsjahr haben die amerikanischen Behörden begonnen, den „Marine Mammal Protection Act“ umzusetzen. Mit dieser Verordnung wollen die USA verhindern, dass ab dem 1.1.2022 Produkte aus Fischereien oder Aquakulturen, die kein Schutzprogramm zur Verhinderung des Beifangs von marinen Säugetieren nachweisen können, in die USA eingeführt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist wie alle anderen EU-Länder aufgefordert worden, für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aus Deutschland in die USA exportiert werden, einen Nachweis zu erbringen, dass sie frei von Beifängen mariner Säugetiere sind bzw. dass hierzu Schutzprogramme eingesetzt werden. Die USA sind für Deutschland mit 9.410 t im Wert von 82,4 Mio. € im Jahr 2019 das zweitwichtigste Drittland für Ausfuhren!

Zur Unterstützung des federführenden BMEL hat der Bundesverband Detailinformationen aus dem Kreis der in die USA ausführenden Mitglieder bereitgestellt und an zahlreichen Arbeitsgesprächen teilgenommen. Die Arbeiten an diesem Projekt werden die beteiligten Stellen in den nächsten Jahren weiter beschäftigen, da den Behörden in den USA immer wieder aktuelle Nachweise zu bestimmten Stichtagen eingereicht werden müssen und von diesen dann validiert werden.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2019 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können. Diese Initiative behält auch weiterhin ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

Datenbank „Fischbestände online“

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2019 (Januar) wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist entweder direkt über den Link www.fischbestaende-online.de oder auf der Internetseite des Fisch-Informationszentrums (www.fischinfo.de) über die Fanggebietskarte zu erreichen.

Im Jahr 2018 wurde im schriftlichen Verfahren mit den bisherigen Förderern der vierte 3-Jahres-Förderzeitraum bis zum 31.1.2022 beschlossen.

Am 10.1.2019 fand in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes eine Sitzung der Lenkungsgruppe statt, auf der über weitere Aktualisierungen und Maßnahmen zur besseren Nutzung der Webseite beraten wurde.

Anfang August 2019 wurde ein Relaunch des Portals vollzogen. Die Funktionalität der Webseite ist unverändert geblieben. Am Ende der Fischarten- und Bestandsdatenblätter sind die Bestandsübersichtstabellen sowie die Literaturverzeichnisse nun zum Ausklappen gestaltet, um die Seiten übersichtlicher zu machen. Neu hinzugekommen ist die Rubrik „Fakten“. Hier werden in unregelmäßigen Abständen informative Texte veröffentlicht, in denen z. B. versucht wird, typischen Irrtümern und Mythen zum Thema Fischerei und Zustand der Fischbestände auf den Grund zu gehen.

Datenbank „Aquakulturinfo“

Im Berichtsjahr wurde die Datenbank planmäßig um weitere wichtige Informationen ergänzt und durch Wissenschaftler des Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Im Herbst 2016 folgte Dr. Fabian Schäfer auf Dr. Björn Hermelink als verantwortlicher Redakteur der Datenbank. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood Verbandes finanziert. Der zweite Förderzeitraum lief zum 31.10.2018 aus. Der Bundesverband hat für weitere 3 Jahre (1.3.2019 – 28.2.2022) eine Fortsetzung der Finanzierung zugesichert.

Marine Stewardship Council (MSC)

Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

Aquaculture Stewardship Council (ASC)

Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

Fisch-Forum 2019

Der Bundesverband hat am 5.11.2019 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) das 20. Fisch-Forum durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Veterinären und Vertretern der Fischindustrie und des Fischgroßhandels über fischhygienerechtliche Themen (siehe Programm im Anhang zu Teil I). Die Veranstaltung,

an der insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter der Qualitätssicherung und der Rechtsabteilungen sowie Vertreter der Lebensmittel-Überwachungsbehörden teilnahmen, fand auf allen Seiten ein sehr positives Echo. Das Forum wird im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

AIPCE-Finfish-study 2019

Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2019 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfish-study 2019 wurde zum 29. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum zwölften Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet. Das Layout der 29. Studie ist auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Handel“ der AIPCE von einem niederländischen Kollegen moderner gestaltet worden.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Am 4.4.2019 hat der Bundesmarktverband im Rahmen seiner Mitgliederversammlung zum vierten Mal in Folge ein Forum mit dem Titel „Alles hat seinen Preis – auch Fisch und Meeresfrüchte!“ veranstaltet. Nach einem kurzen Vortrag über den Absatzmarkt in Deutschland im Jahr 2018, der vom Geschäftsführer des Bundesmarktverbandes gehalten wurde, diskutierten Frau Gitta Connemann (Deutscher Bundestag), Frau Siegert-Clemens (BMEL), Herr Dr. Uwe Richter (Deutscher Hochseefischerei-Verband), Herr Thomas Lauenroth (Bundesverband Fischindustrie) und Herr Dr. Christoph Zimmermann (Thünen-Institut) über Denkanstöße, wie die Wertschätzung für Fisch und Meeresfrüchte in der Zukunft zumindest auf dem heutigen Niveau erhalten bleiben kann. Ferner wurden Fragen zur zukunfts zugewandten Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette Fische erörtert.

Moderiert wurde die Diskussion von Herrn Kai-Arne Schmidt. Zuvor verabschiedete Herr Schmidt als neuer Präsident des Bundesmarktverbandes den bisherigen Präsidenten, Herrn Jürgen Marggraf, der ab 2005 als Vizepräsident und ab 2009 als Präsident den Bundesmarktverband geleitet hatte. In seiner Laudatio führte der neue Präsident aus: „Durch Deine überzeugende Ausstrahlung und mit viel Geschick hast Du uns durch die Stromschnellen der fischereipolitischen Gewässer sicher manövriert und im ‚Forum für nachhaltige Fischerei und Aquakultur‘ ein Meisterstück zum Thema ‚wertschöpfungskettenübergreifender Dialog‘ abgeliefert.“

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) Seit nunmehr 22 Jahren wird die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch durch das Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2019

Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2019 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum in der Halle 14.1 einen eigenen Stand. Das 10 m² große Eisbett mit über 70 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts und des Thünen-Instituts organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

FIZ-PR-Arbeit

Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2019 durch Herrn Alfred Jansen, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Fa. Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch Thomas Lauenroth, Fa. Werner Lauenroth, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l’Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l’Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender des CEP tätig.

Europäische Beratungsgremien

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Die Geschäftsführung nahm im Berichtsjahr an mehreren Treffen der Arbeitsgruppen sowie der Generalversammlung in Brüssel teil, um die spezifischen Belange des Bundesverbandes zu vertreten.

Beteiligungen an Forschungsprojekten: DNA-Chip-basierter Schnelltest zur Fischartenidentifizierung

Aufgrund der globalisierten Warenströme ist die Vielfalt der Fischarten auf dem deutschen Markt (wie auch auf anderen europäischen Märkten) immens. Die europäische Gesetzgebung fordert die genaue Kennzeichnung der Fischart – nicht nur mit der Handelsbezeichnung, sondern auch mit dem wissenschaftlichen (lateinischen) Namen – auf allen Stufen der Handelskette bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher. Produzenten und Händler sind somit in der Pflicht, erworbene Rohwaren zu überprüfen, um die richtige Kennzeichnung ihrer Fischprodukte sicherzustellen. Oftmals ist eine visuelle Artbestimmung nicht möglich, z. B. bei Filetware oder sehr ähnlichen Fischarten. Traditionelle Labormethoden sind zum Teil unsicher (isoelektrische Fokussierung von wasserlöslichen

Muskelproteinen), arbeits- und zeitaufwändig (PCR-Sequenzierung von DNA-Markern) oder zielen nur auf einzelne oder wenige Arten ab (real-time PCR) und werden in der Regel von externen und hochspezialisierten Laboren durchgeführt. Das Max Rubner-Institut wollte auf der Basis von DNA-Microarrays (DNA-Chips) einen Schnelltest zur Fischartenidentifizierung für eine größere Anzahl an relevanten Fischarten entwickeln, der einfach, schnell und direkt in den Unternehmen oder in kleineren Dienstleistungslaboren durchgeführt werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der deutschen Fischindustrie war dabei notwendig, um die Relevanz der ausgewählten Zielfischarten zu gewährleisten und weitere Anforderungen seitens der Industrie und des Handels an einen solchen Schnelltest in die Entwicklung einzubeziehen.

Projekt beendet

Am 12.11.2015 hatte der Vorstand des Bundesverbandes eine rechtsverbindliche Erklärung zur finanziellen Unterstützung dieses Forschungsprojektes abgegeben. Anfang des Jahres 2016 wurde der Projektantrag vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI) auf der 129. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates angenommen. Mitglieder des Bundesverbandes haben im projektbegleitenden Ausschuss die gewünschte Expertise eingebracht. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat im Berichtsjahr an einer projektbegleitenden Sitzung sowie an einem Workshop zur Beurteilung des vom Max Rubner-Institut entwickelten Schnelltestes teilgenommen, der am Ende des Projektzeitraums durchgeführt wurde.

Folgeprojekt: Methodenbox zur Fischartenbestimmung

Auf der Sitzung des Vorstandes am 26.12.2019 wurde ein Forschungsvorhaben zum Thema „Methodenbox zur Fischartenbestimmung“ von Frau Dr. Kristina Kappel vorgestellt: Durch die Entwicklung einer Methodenbox zur Fischartenbestimmung sollen biochemische und analytische Voraussetzungen geschaffen werden, die Tests für die automatische Vor-Ort-Analyse zur Überprüfung der Fischart ermöglichen. Es sollen DNA-analytische Einzeltests für 10 relevante Spezies entwickelt werden, die eine besonders schnelle und kostengünstige Überprüfung der vermuteten Tierart mit kleinstem Laborequipment ermöglichen.

Der Vorstand hat beschlossen, das Vorhaben, das auf 3 Jahre ausgelegt ist, mit 10.000 € zu fördern.

„Stiftung seeklar“

Im 16. Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 14.6.2019 aus folgenden Herren zusammen: Thomas Lauenroth, Arnd Diederichsen und Dr. Matthias Keller.

Anhang zu Teil I 1. Programm „Fisch-Forum 2019“

PROGRAMM

FISCH-FORUM 2019

am

Dienstag, den 5.11.2019
von 10.00 bis ca. 16.30 Uhr

im Hörsaal des Max Rubner-Instituts, Palmaille 9, 22767 Hamburg

- 10.00 Uhr** : Begrüßung durch Herrn Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA
- 10.05 – 10.45 Uhr:** **Mobile DNA-Sequenzierung bei Fischen**
Referent: Herr Dr. Hermann Rüggeberg, Impetus Bioscience, Bremerhaven
- 10.45 – 11.15 Uhr:** **DNA-Chip-basierter qualitativer Schnelltest zur Fischartendifferenzierung**
Referentin: Frau Dr. Kristina Kappel, Max Rubner-Institut (MRI), Kiel
- 11.15 – 11.45 Uhr:** **KrustinUVA – Erste Ergebnisse zur sicheren Krebstierdifferenzierung**
Referent: Herr Christian Brenn, Max Rubner-Institut (MRI), Kiel
- 11.45 – 12.00 Uhr:** Diskussion
- 12.00 – 13.00 Uhr:** **Mittagsimbiss**
- 13.00 – 13.30 Uhr:** **Ganzgenomsequenzierung von Bakterien im Fokus der Behörden – Beispiel Listeria monocytogenes**
Referent: Herr Markus Paul, Eurofins, Hamburg
- 13.30 – 13.45 Uhr:** Diskussion
- 13.45 – 14.15 Uhr:** **Mikroplastik in Fischen: Ein Zwischenstand**
Referentin: Frau Julia Süßmann, Max Rubner-Institut, Hamburg
- 14.15 – 14.30 Uhr:** Diskussion
- 14.30 – 15.15 Uhr:** **fTrace in Operation: Zum Status quo**
Referent: Herr Patrik Rothe, fTrace, Köln
- 15.15 – 15.30 Uhr:** Diskussion
- 15.30 – 16.30 Uhr:** **Fishbowl-Diskussion zum Thema „Digitalisierung in der Fischindustrie und dem Fischgroßhandel“**
unter fachlicher Begleitung von
Herrn Patrik Rothe, fTrace, Köln
Herrn Thomas Niebur, Gottfried Friedrichs, Hamburg
- 16.30 Uhr:** Schlusswort: Herr Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA

* * *

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Herstellung von Lebensmitteln auf Basis von Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten ist, im Jahr 2019 einen Umsatz von 2,4 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikeil) erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 4,7 %.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 2,24 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Die Umsätze dieser Unternehmen lagen im Jahr 2019 um 4,2 % über dem Vorjahreswert. Auf diese Unternehmen entfielen somit 92 % des Branchenumsatzes im Jahr 2019.

Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betrugen 1,9 Mrd. € (Vorjahr: 1,86 Mrd. €). Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf rd. 539 Mio. € (Vorjahr: 470 Mio. €) und stiegen im vierten Jahr in Folge um 14,7 % (Vorjahr: 0,6 %), während sich die Inlandsumsätze um 2,1 % im Vergleich zum Vorjahr erhöhten und damit erneut positiv ausfielen.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten miterfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 60 (Vorjahr: 63) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2019 bei 22,1 % (Vorjahr: 20,2 %). Nach 2 Jahren des Rückgangs konnte somit die Exportquote erstmals wieder gesteigert werden.

In den alten Bundesländern setzten 38 (Vorjahr: 39) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 2,0 Mrd. € um, von denen Erzeugnisse im Wert von 454 Mio. € für die Ausfuhr bestimmt waren (Exportquote: 22,4 %). In den neuen Bundesländern wurden von 22 (Vorjahr: 24) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 408 Mio. € produziert. Davon wurden Erzeugnisse im Wert von 85 Mio. € (20,8 % Exportquote) im Ausland abgesetzt.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stellten die Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten im Jahr 2019 417.411 t Fischerzeugnisse im Wert von 2,11 Mrd. € (Vorjahr: 441.537 t mit einem Wert von 2,15 Mrd. €) her (siehe Tabelle 3 b im Statistikeil). Dies entspricht erstmals wieder einem Rückgang der Produktionsmenge um 5,5 % sowie einem Rückgang des Verkaufswertes ab Werk um 1,8 %. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnisses aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag im Berichtsjahr bei 5,06 €/kg (Vorjahr: 4,87 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 84 Unternehmen (Vorjahr: 86). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 23,2 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 23,5 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2019 27,4 Mio. € (Vorjahr: 26,6 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion (einschl. Fertiggerichte auf Basis Fisch) von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,2 % im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahreswert (1,3 %) etwas gesunken (siehe Tabelle 3 a im Statistikeil).

Die wertmäßig bedeutendsten Produktgruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2019:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	712 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	256 Mio. €
3. Frisches und gekühltes Fischfilet	229 Mio. €
4. Fertiggerichte auf Basis Fisch	193 Mio. €

Folgende Produktgruppen wiesen im Jahr 2019 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Zubereitete Lachserzeugnisse	80,5 %
2. Anderes Fischfleisch, gefroren	54,8 %
3. Andere geräucherte Fische	33,7 %
4. Fertiggerichte auf Basis Fisch	8,5 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Darüber hinaus machten die anhaltende Schwäche des Euro gegenüber dem US-Dollar sowie die erneuten Rohwarenpreissteigerungen, z. B. für Hering, Lachs und Alaska-Seelachs, eine Anpassung der Verkaufspreise notwendig, was jedoch insbesondere von Seiten des Lebensmittelhandels nur zögerlich und nicht in vollem Umfang akzeptiert wurde.

Nach wie vor stellt für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Aufrechterhaltung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung, der EU-Kontrollverordnung Nr. 1224/2009 und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktorganisation eine Daueraufgabe dar. Die Unternehmen müssen immer wieder zusätzliche handelspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu einer Verarbeitung kleinerer Chargen und damit zu zusätzlichen Kosten führt.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten in der deutschen Fischindustrie in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2019 bei 6.828 (Vorjahr: 6.988). Da im Berichtsjahr weniger Betriebe Fischerzeugnisse produzierten, nahm die Zahl der Arbeitsplätze wieder ab. Von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden dagegen im Jahr 2019 5.773 (Vorjahr: 5.744) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,5 % (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Stabil haben sich im Berichtsjahr die geleisteten Arbeiterstunden entwickelt. Sie sanken um 0,2 % auf 9,459 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2017 6 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.020 Personen beschäftigten (43 %) und 1,3 Mrd. € (54 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikeil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ziel dieser Investitionen ist, das Gewicht der Verpackungen zu reduzieren und die Recyclingfähigkeit zu optimieren. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung (Digitalisierung) von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenversorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikeil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2019 198.372 t (Vorjahr: 261.883 t). Davon wurden im Inland 45.992 t (Vorjahr: 76.937 t) und im Ausland 152.380 t (Vorjahr: 184.946 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 67.951 t (Vorjahr: 99.587 t), die Frostfischanlandungen umfassten 129.479 t, im Vorjahr waren es 161.102 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2019 auf die nachfolgend aufgeführten 4 Fischarten, die über 10.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 61 % an den Gesamtanlandungen: Hering (48.832 t mit einem Durchschnittswert von 0,48 €/kg), Blauer Wittling (37.712 t; 0,38 €/kg), Sprotte (18.277 t; 0,23 €/kg) und Makrele (16.668 t; 0,89 €/kg). Die Anlandungen von Miesmuscheln betragen im Jahr 2019 5.529 t (1,25 €/kg) und von Speisekrabben 7.680 t (2,95 €/kg). Den höchsten mengenmäßigen Zuwachs verzeichnete spanische Makrele, deren Anlandemenge im Jahr 2019 überproportional um 313 % auf 3.705 t anstieg. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Jahr 2019 mit der Anlandung von Seezunge (11,83 €/kg), Aal (10,85 €/kg), Steinbutt (8,49 €/kg), Lachs/Meerforelle (6,45 €/kg) und Atlantischem Heilbutt (6,41 €/kg).

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von frischen Seefischen (ohne Hering und Makrele) und Seefischerzeugnissen nahm im Jahr 2019 um 15,9 % auf 34.843 t (Vorjahr: 41.446 t) ab. Der Schwerpunkt des Rückgangs lag bei ganzen frischen Seefischen, während die Bezüge und Einfuhren von frischem Seefischfilet nur unterdurchschnittlich um 13,1 % auf 10.879 t im Vergleich zum Vorjahr zurückging (siehe Tabellen 8a und 10 im Statistikeil).

Der durchschnittliche Einfuhrwert für frische Fischereierzeugnisse (Seefische insgesamt [ohne Hering und Makrele]) nahm im Jahr 2019 um 18 % auf 7,21 €/kg (Vorjahr: 6,11 €/kg) zu. Die durchschnittlichen Einfuhrwerte für alle Fischereierzeugnisse verteuerten sich im Jahr 2019 um 5,5 % auf 5,38 €/kg (Vorjahr: 5,10 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Für gefrorene Seefischrohstoffe lag der Einfuhrwert über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg mit einem Durchschnittswert von 3,53 €/kg 16,9 % über dem Durchschnittswert des Vorjahres mit 3,02 €/kg. Der durchschnittliche Einfuhrwert von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2019 3,61 €/kg und lag damit 17,2 % über dem Durchschnittswert des Jahres 2018 mit 3,08 €/kg (siehe Tabelle 14 im Statistikeil). Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe für den deutschen Markt, lag 2019 erstmals wieder mit 211.191 t um 2,7 % unter dem Niveau des Vorjahres (216.996 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2019 erneut eine große Spannbreite auf. Die Preisentwicklung reichte von einem Zuwachs von 5,6 % für Hoki bis zu 23,7 % für gefrorene Seelachsfilets (siehe Tabelle 14 im Statistikeil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2019 mit 65 % (Vorjahr: 66 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2019 nahm die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets erstmals wieder ab. Die Einfuhrmenge verringerte sich um 4,3 % auf 139.185 t (Vorjahr: 145.439 t), während sich gleichzeitig der Durchschnittswert um 23,7 % auf 2,82 €/kg (Vorjahr: 2,28 €/kg) erhöhte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten. Wiederum stammte mit rd. 57,9 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 49,9 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 24,9 % (Vorjahr: 25,3 %) und Russland mit 11,7 % (Vorjahr: 18,7 %).

Außerordentlich dynamisch haben sich die Einfuhren von gefrorenen Hokifilets im Jahr 2019 entwickelt. So stiegen die Einfuhren des Neuseeländischen Grenadier-Filets von 2.811 t um 19,4 % auf 3.356 t, während sich der Durchschnittswert von 3,39 €/kg um 5,6 % auf 3,58 €/kg verteuerte. Ähnlich lief die Entwicklung für gefrorenes Seehechtfilet. Hier stieg die Einfuhrmenge im Jahr 2019 von 8.701 t um 12,2 % auf 9.759 t, während sich der Durchschnittswert von 2,94 €/kg um 8,2 % auf 3,18 €/kg erhöhte. Besonders hervorzuheben sind die Einfuhren von gefrorenem Rotbarschfilet, die im Berichtsjahr von 4.124 t um 11,2 % auf 4.583 t stiegen, während gleichzeitig der Durchschnittswert der Importe von 4,37 €/kg um 13,5 % auf 4,96 €/kg zunahm. Ebenfalls positiv entwickelten sich die Einfuhren von gefrorenen Kabeljaufilets. Die Einfuhrmenge nahm im Jahr 2019 von 28.649 t um 3,7 % auf 29.706 t zu, während sich der Durchschnittswert von 5,10 €/kg um 12,5 % auf 5,74 €/kg erhöhte. Im Gegensatz zu den anderen Grundfischarten waren gefrorene Seelachsfilets weniger nachgefragt. Im Jahr 2019 verringerte sich die Einfuhrmenge von 11.092 t um 13,5 % auf 9.594 t, während sich gleichzeitig die Seelachsware von 3,35 €/kg um 9,3 % auf 3,66 €/kg verteuerte.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs mit 139.185 t die Rangliste an. Gefrorene Lachsfilets haben ihren zweiten Platz mit einer Einfuhrmenge von 30.971 t (Vorjahr: 31.888 t) verteidigt. Der durchschnittliche Einfuhrwert für gefrorene Lachsfilets hat sich im Berichtsjahr erneut um 6,2 % auf 9,31 €/kg (Vorjahr: 8,77 €/kg) erhöht. Im nun neunten Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von gefrorenen Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von 9.689 t (Vorjahr: 10.239 t) bei einem Durchschnittswert von 3,31 €/kg, während es im Vorjahr noch 3,14 €/kg waren (siehe Tabelle 16 im Statistikteil).

Auch im Jahr 2019 wurden die Rohwaren der tiefkühlfischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem

Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 87 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Seefischfilets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Seefischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhrwerte für Heringsrohstoffe nahmen im Jahr 2019 um 12,7 % auf 1,60 €/kg (Vorjahr: 1,42 €/kg) zu (siehe Tabelle 18 im Statistikteil).

Infolge der Verteuerung der Heringsrohstoffe hat sich die Einfuhrmenge deutlich um 52.596 t auf 94.507 t (– 36 %) im Berichtsjahr reduziert. Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren stieg im Berichtsjahr überproportional von 78 % im Jahre 2018 auf 88 % im Jahr 2019. Somit entfielen nur noch 11.448 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 32.847 t). Nach wie vor gilt es auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern teilweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2018 hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,20 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte berechnet. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,8 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2019 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,15 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Diese Schätzung liegt unter dem Verbrauchsniveau des Jahres 2018, da berücksichtigt werden muss, dass infolge der deutlichen Verteuerung zahlreicher Fischereierzeugnisse die Einkäufe privater Haushalte sich im Vergleich zum Vorjahr verringert haben.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2018 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 14,5 kg auf Basis endgültiger Daten und bei einer Bevölkerungsgröße von 83,15 Mio. Einwohnern berechnet. Auf Basis vorläufiger Daten wurde der Pro-Kopf-Verbrauch 2018 noch mit 13,8 kg ausgewiesen.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes wird für das Jahr 2019 mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von 13,1 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikeil) gerechnet. Das FIZ geht aber davon aus, dass auf der Grundlage endgültiger Daten der Pro-Kopf-Verbrauch sich noch erhöhen wird, da bisher nicht alle Einfuhrmengen in den Berechnungen berücksichtigt wurden. Allerdings geht das FIZ davon aus, dass der Pro-Kopf-Verbrauch unter dem Niveau des Vorjahres liegen wird, da die Einkäufe privater Haushalte im Jahr 2019 bereits eine leicht rückläufige Tendenz bestätigt haben.

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikeil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Herausforderung für die Branche: Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Richtschnur

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Fachausschuss 2

Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

Kleine Arbeitsgruppen

Im Jahr 2015 folgten im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen getrennt nach Produktgruppen intensive Beratungen über die zukünftige Struktur und Inhalte der Leitsätze. An diesen Sitzungen nahmen Mitglieder des Bundesverbandes teil. Zur verfahrensgemäßen Beteiligung von Verbänden kam es Mitte Juli 2016, als die Geschäftsstelle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission mitten in der Ferienzeit mit kurzer Frist die überarbeiteten Entwürfe der Leitsätze für Fische sowie für Krebs- und Weichtiere veröffentlichte und um Stellungnahme bat: „Die Leitsätze wurden im Rahmen der Novellierung aktualisiert und neu strukturiert. Einige Produkte bzw. Erzeugnisgruppen wurden in die Leitsätze aufgenommen, andere – in der Regel aus mangelnder Marktrelevanz – gestrichen.“

Fortsetzung auf Seite 69

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2016 auf 500.000 € (Exporte) und 800.000 € (Importe) kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2017 um endgültige Daten, für 2018 um berichtigte Daten und für 2019 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

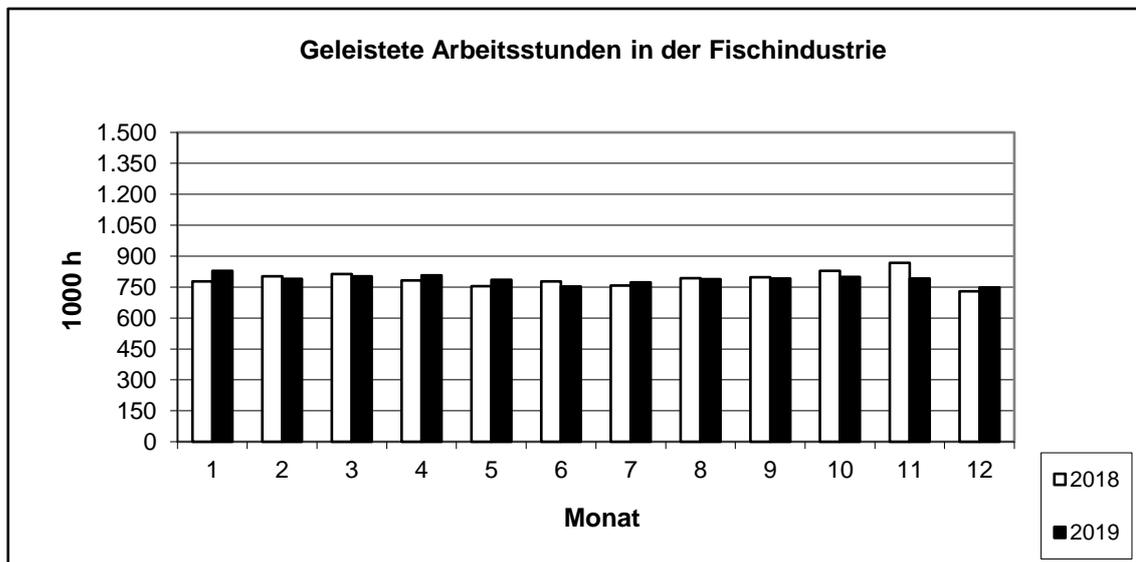
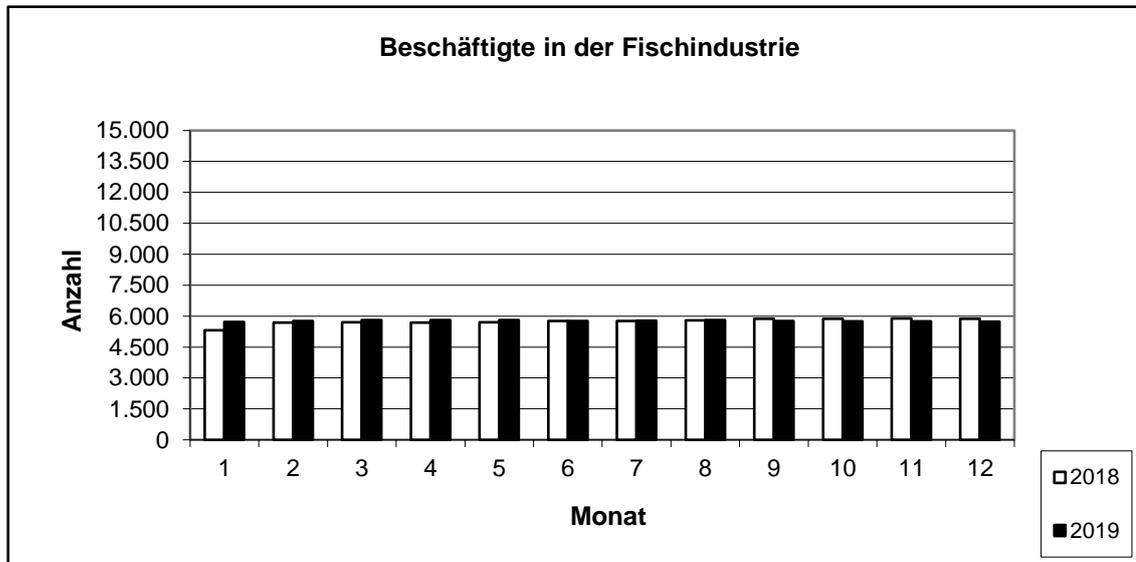
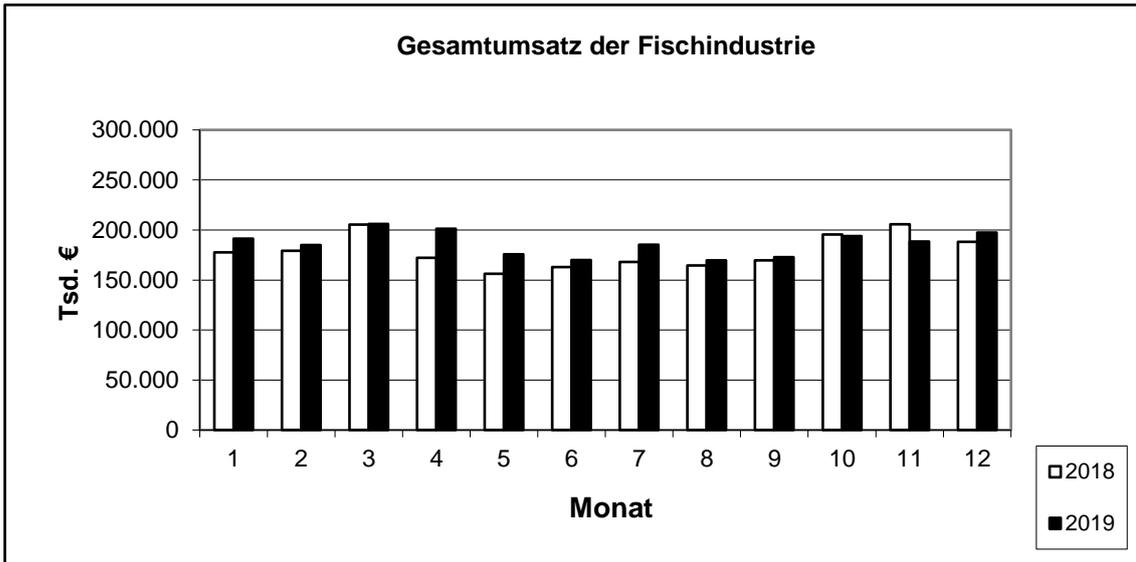


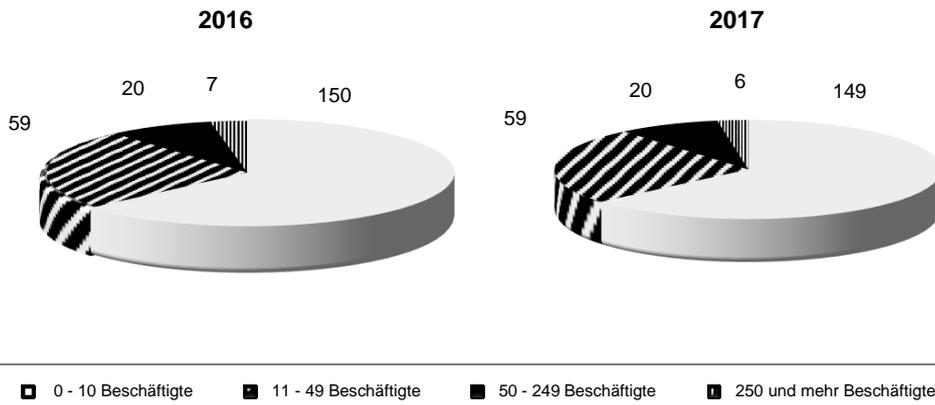
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.329.265	2.437.856	4,7
davon ABL b)	1.848.096	2.028.917	9,8
NBL c)	481.169	408.939	-15,0
davon Inlandsumsatz	1.859.649	1.899.309	2,1
Auslandsumsatz	469.615	538.547	14,7
Umsatz in T€ zusammen d)	2.145.664	2.236.000	4,2
davon Inlandsumsatz	1.677.657	1.726.232	2,9
Auslandsumsatz	468.007	509.768	8,9
Betriebe insgesamt a)	63	60	-4,8
davon ABL b)	39	38	-2,6
NBL c)	24	22	-8,3
Betriebe zusammen d)	30	30	0,0
Beschäftigte insgesamt a)	6.988	6.828	-2,3
davon ABL b)	5.302	5.255	-0,9
NBL c)	1.686	1.573	-6,7
Beschäftigte zusammen d)	5.744	5.773	0,5
Arbeitsstunden insgesamt e)	9.480	9.459	-0,2
Lohn- und Gehaltsumme in T€ a)	194.852	196.221	0,7
davon ABL b)	152.371	154.607	1,5
NBL c)	42.481	41.614	-2,0
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	333,32	357,04	7,1
davon ABL b)	348,57	386,09	10,8
NBL c)	285,39	259,97	-8,9
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	373,55	387,32	3,7
Umsatz je Stunde in € insg. d)	226,34	236,39	4,4
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	8,4	8,0	-3,8
davon ABL b)	8,2	7,6	-7,6
NBL c)	8,8	10,2	15,3
Exportquote in % a)	20,2	22,1	9,6
davon ABL b)	21,4	22,4	4,7
NBL c)	15,4	20,8	35,1

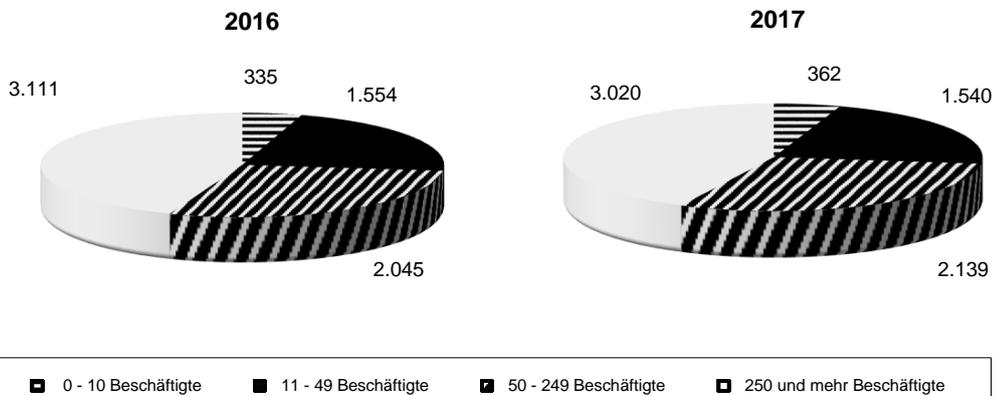
Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Unternehmen



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Beschäftigten



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)

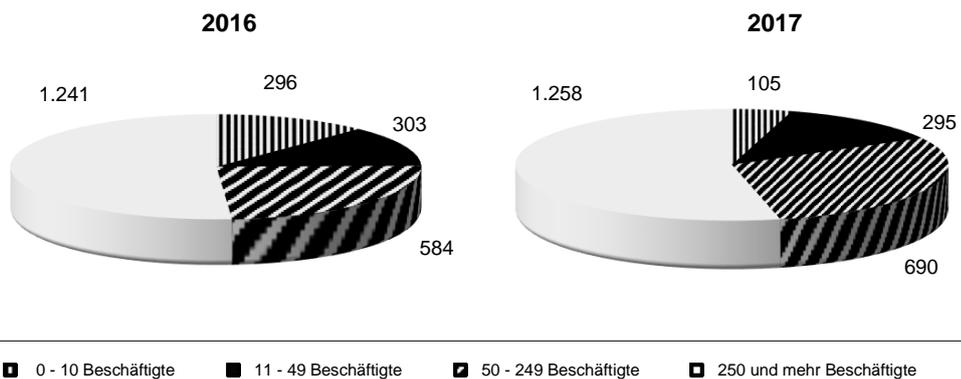


Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2015	2016	2017	Anteil 2017 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	248	236	234	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	164	150	149	64
11 - 49 Beschäftigte	54	59	59	25
50 - 249 Beschäftigte	22	20	20	9
250 und mehr Beschäftigte	8	7	6	3
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	6.964	7.045	7.061	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	365	335	362	5
11 - 49 Beschäftigte	1.370	1.554	1.540	22
50 - 249 Beschäftigte	2.202	2.045	2.139	30
250 und mehr Beschäftigte	3.027	3.111	3.020	43
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.412	2.424	2.348	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	115	296	105	4
11 - 49 Beschäftigte	280	303	295	13
50 - 249 Beschäftigte	664	584	690	29
250 und mehr Beschäftigte	1.353	1.241	1.258	54

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2017, aber mit steuerbarem Umsatz 2017.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2018	2019	19/18	Anteil 2019
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	18.183.583	20.116.463	10,6	12,8
Geflügel	3.295.087	3.368.980	2,2	2,1
Verarbeitetes Fleisch	15.769.987	16.617.045	5,4	10,5
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	2.013.679	1.951.142	-3,1	1,2
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.421.578	1.486.666	4,6	0,9
Frucht- und Gemüsesäfte	2.171.362	1.968.519	-9,3	1,2
Verarbeitetes Obst und Gemüse	4.329.488	4.428.804	2,3	2,8
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	2.811.955	2.962.520	5,4	1,9
Margarine u.ä. Nahrungsfette	421.968	397.956	-5,7	0,3
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	23.009.793	22.842.018	-0,7	14,5
Speiseeis	609.321	856.670	40,6	0,5
Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	3.803.094	4.123.670	8,4	2,6
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.309.111	1.275.022	-2,6	0,8
Futtermittel für Nutztiere	6.301.309	6.307.785	0,1	4,0
Futtermittel für sonstige Tiere	2.398.137	2.535.990	5,7	1,6
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	15.509.534	16.010.355	3,2	10,2
Dauerbackwaren	2.582.904	2.755.177	6,7	1,7
Zucker	1.959.593	1.732.666	-11,6	1,1
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.750.640	8.760.442	0,1	5,6
Teigwaren	378.215	389.807	3,1	0,2
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	2.955.979	2.847.650	-3,7	1,8
Würzen und Soßen	3.258.799	3.333.987	2,3	2,1
Fertiggerichte c)	4.092.912	4.058.120	-0,9	2,6
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	1.081.671	1.119.106	3,5	0,7
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	5.826.404	6.396.854	9,8	4,1
Spirituosen	1.088.948	1.114.982	2,4	0,7
Wein; Weintrub, Weinstein	1.482.187	1.588.631	7,2	1,0
Andere gegorene Getränke e)	518.505	559.275	7,9	0,4
Bier	6.072.589	6.363.133	4,8	4,0
Malz	626.265	663.587	6,0	0,4
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	8.684.545	8.341.217	-4,0	5,3
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	227.319	224.437	-1,3	0,1
Ernährungsgewerbe insgesamt	152.894.842	157.530.486	3,0	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2018	2019	19/18	Unternehmen
			%	Anzahl 2019
Fleisch (ohne Geflügel)	23.230	25.280	8,8	796
Geflügel	18.383	18.639	1,4	181
Verarbeitetes Fleisch	13.507	14.127	4,6	1.176
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	23.483	23.159	-1,4	84
Milch und Milcherzeugnisse	133.390	124.310	-6,8	184
Ernährungsgewerbe insgesamt	26.612	27.369	2,8	5.756

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-
b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-
d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-
f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2019)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2018	2019	19/18	2018	2019	19/18
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt:						
Fischfilet u.a. Fischfleisch	30.240	31.601	4,5	241.966	229.475	-5,2
Gefroren:						
Seefische	545	d)		d)	d)	
Süßwasserfische	67	d)		865	d)	
Fischfilets	25.576	24.030	-6,0	98.125	104.396	6,4
anderes Fischfleisch	3.010	4.658	54,8	22.023	34.465	56,5
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar:						
Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	661	606	-8,3	5.928	5.699	-3,9
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	15.864	10.230	-35,5	219.893	162.102	-26,3
Heringe, geräuchert	819	739	-9,8	4.216	3.654	-13,3
Andere Fische, geräuchert	8.902	11.904	33,7	80.456	112.466	39,8
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:						
Lachs	502	906	80,5	8.091	16.356	102,2
Heringe	59.684	55.445	-7,1	266.731	255.936	-4,0
Sardinien, Sardinell., Sprott.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	152	d)		805	d)	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	212.411	200.238	-5,7	712.613	711.823	-0,1
And.Fische (o.Fischstäb.)	5.431	4.701	-13,4	16.598	16.857	1,6
Fischsalat	27.171	22.658	-16,6	129.300	123.641	-4,4
And.zubereit. o. haltbar gemachte Fische	18.620	16.309	-12,4	74.198	59.697	-19,5
Fertiggerichte a)	22.282	24.183	8,5	185.271	193.103	4,2
Kaviarersatz	1.387	1.374	-0,9	24.227	25.856	6,7
Krebstiere, gefroren	d)	d)		d)	d)	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtieren usw.	5.541	4.549	-17,9	31.864	28.736	-9,8
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit.o.haltbar gem.	917	791	-13,7	12.430	11.566	-7,0
Zusammen b)	439.018	414.922	-5,5	2.133.930	2.095.828	-1,8
Insgesamt c)	441.537	417.411	-5,5	2.150.489	2.111.251	-1,8

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.- c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2015 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2018 105,2

2019 109,8

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2018 106,9

2019 108,8

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2018	2019
Januar	105,3	106,9
Februar	106,6	108,3
März	106,8	108,9
April	107,1	108,6
Mai	107,3	109,1
Juni	106,9	108,8
Juli	106,6	109,1
August	106,6	109,6
September	107,8	109,4
Oktober	107,5	109,6
November	107,4	108,8
Dezember	107,2	107,9
Jahresdurchschnitt	106,9	108,8

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
 Fachserie 17, Reihe 2, 2018 und 2019

Tabelle 5: Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren in 1.000 t (Fanggewicht)

	a) b)		c)			e)					f)			g)			
	1970	1980	1990	2000	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anlandungen h)	612	318	247	259	330	306	274	274	255	227	245	263	281	273	290	301	234
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.952	1.909	2.015	1.967	1.986	1.964	2.033	1.842
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	1.032	1.050	945	974	1.044	998	1.057	1.104	1.124	1.054	1.076	1.131	986
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.181	1.097	1.174	1.124	1.205	1.178	1.203	1.090
./. Futtermittel	117	45	3	2	4	3	2	2	3	3	8	8	15	20	10	2	3
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.189	1.119	1.166	1.109	1.185	1.168	1.201	1.087
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	14,8	13,8	14,4	13,5	14,4	14,1	14,5	13,1
Selbstversorgungsgrad k) in %	90	46	27	23	26	24	22	22	21	19	22	23	25	23	26	25	22
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	14	13	13	12	11	10	11	12	13	12	13	13	11

- Anmerkungen:
- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
 - b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
 - c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
 - d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Geschätzt.-
 - h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
 - j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2012: Erhöhung um 10.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
 - k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 19/18	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 19/18
	2018	2019		2018	2019	
Gesamtanlandungen:	261.883	198.372	-24,3	1,08	1,02	-5,6
darunter						
Hering	69.490	48.832	-29,7	0,40	0,48	20,0
Blauer Wittling	46.526	37.712	-18,9	0,38	0,38	0,0
Sprotte	19.052	18.277	-4,1	0,20	0,23	15,0
Makrele	19.232	16.668	-13,3	0,90	0,89	-1,1
Stöcker	7.699	8.558	11,2	0,41	0,40	-2,4
Speisekrabben	14.067	7.680	-45,4	4,35	2,95	-32,2
Kabeljau	8.168	7.110	-13,0	4,16	4,35	4,6
Seelachs	7.237	6.410	-11,4	1,34	1,52	13,4
Miesmuscheln	15.871	5.529	-65,2	2,05	1,25	-39,0
Schwarzer Heilbutt	4.351	4.328	-0,5	5,07	5,14	1,4
Inlandsanlandungen:	76.937	45.992	-40,2	2,05	1,97	-3,9
davon						
Frischware	55.181	29.842	-45,9	1,92	1,43	-25,5
Frostware	20.605	15.464	-24,9	2,50	5,63	125,2
Futterfisch a)	1.151	686	-40,4	0,01	0,03	200,0
Auslandsanlandungen:	184.946	152.380	-17,6	0,68	0,73	7,4
davon						
Frischware	44.406	38.109	-14,2	1,18	1,23	4,2
Frostware	140.497	114.015	-18,8	0,52	0,55	5,8
Futterfisch a)	43	256	495,3	-	0,41	-

Anmerkung: a) Einschließlich beschlagnahmter Ware.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: **Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2018 und 2019 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%)	Wert (€/kg)		Veränd.(%)
	2018	2019	19/18	2018	2019	19/18
Insgesamt	20.605	4.873	-76,3	2,50	5,63	125,2
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	22	3	-84,5	2,92	3,36	15,1
Kabeljaufilet	3.298	1.752	-46,9	5,59	7,32	30,9
Rotbarsch, m.u.o.K.	957	262	-72,6	1,69	0,89	-47,3
Rotbarschfilet	1.922	771	-59,9	2,01	2,75	36,8
Seelachs, m.u.o.K.	25	1	-96,0	1,10	1,10	0,0
Seelachsfilet	607	255	-58,0	3,18	3,24	1,9
Schellfischfilet	107	16	-85,0	4,27	6,54	53,2
Makrelen, m.u.o.K.	2.545	2	-99,9	0,90	0,20	-77,8
Hering, m. u. o. K.	451	1.051	132,8	0,45	0,45	0,0
Holzmakrelen, m.u.o.K.	7	969	-	0,40	0,40	0,0
Blauer Wittling m.u.o.K.	5.607	327	-94,2	0,38	0,38	0,0
Heilbutt W., m.u.o.K.	11	5	-56,5	2,09	3,55	69,9
Heilbutt S., m.u.o.K.	3.989	2.009	-49,6	5,03	5,68	12,9
Sonst. Fische, m.u.o.K.	1.036	43	-95,9	0,40	0,53	32,5
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	20	18	-11,6	1,94	4,46	129,9

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
Einfuhr insgesamt	957.919	975.989	923.029	1,9	-5,4
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	185.198	169.519	170.569	-8,5	0,6
Seefische b), frisch, insgesamt	41.834	41.446	34.843	-0,9	-15,9
davon					
ganz	28.632	28.747	23.768	0,4	-17,3
Filet	13.058	12.512	10.879	-4,2	-13,1
Fleisch	144	187	196	29,9	4,8
Heringe u. Makrelen, frisch, insges.	51.898	49.390	38.451	-4,8	-22,1
Seefische b), gefroren, insgesamt	243.685	245.636	240.641	0,8	-2,0
davon					
ganz	19.442	14.935	15.390	-23,2	3,0
Filet	208.995	216.996	211.191	3,8	-2,7
Fleisch	15.248	13.705	14.060	-10,1	2,6
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	47.460	63.254	43.548	33,3	-31,2
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	75.109	74.474	72.987	-0,8	-2,0
Fische, zubereitet	208.970	226.977	214.166	8,6	-5,6
Krebs- und Weichtiere insgesamt	102.455	103.835	101.651	1,3	-2,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	67.605	67.673	64.790	0,1	-4,3
zubereitet	34.850	36.162	36.861	3,8	1,9
Herkunftsland c)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
davon					
EU	457.276	475.130	440.355	3,9	-7,3
darunter					
Polen	125.133	136.227	123.563	8,9	-9,3
Niederlande	84.308	94.385	74.587	12,0	-21,0
Dänemark	125.052	119.292	99.513	-4,6	-16,6
Litauen	20.188	21.696	21.354	7,5	-1,6
Frankreich	18.052	19.564	19.298	8,4	-1,4
Spanien	21.227	22.434	14.401	5,7	-35,8
EU-Drittländer	500.643	500.859	482.674	0,0	-3,6
darunter					
VR China	115.725	114.845	128.665	-0,8	12,0
Norwegen	89.439	94.363	69.109	5,5	-26,8
USA	58.878	49.828	49.612	-15,4	-0,4
Vietnam	31.929	30.594	29.126	-4,2	-4,8
Island	19.025	25.463	24.702	33,8	-3,0
Russland	23.794	35.843	24.037	50,6	-32,9
Türkei	16.265	13.707	13.531	-15,7	-1,3
Philippinen	18.131	16.595	20.146	-8,5	21,4
Ecuador	18.126	26.432	14.086	45,8	-46,7
Bangladesch	7.802	6.705	6.476	-14,1	-3,4

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 endgültige, 2018 berichtete und 2019 vorläufige Angaben.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im Jahr 2019.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
Einfuhr insgesamt	4.987.849	4.769.670	4.797.065	-4,4	0,6
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	1.241.241	1.165.781	1.173.741	-6,1	0,7
Seefische b), frisch, insgesamt	261.432	253.277	251.523	-3,1	-0,7
davon					
ganz	139.482	135.948	133.627	-2,5	-1,7
Filet	120.639	115.856	116.624	-4,0	0,7
Fleisch	1.311	1.473	1.272	12,4	-13,6
Heringe u. Makrelen frisch, insges.	38.788	33.287	29.473	-14,2	-11,5
Seefische b), gefroren, insgesamt	745.172	742.969	849.581	-0,3	14,3
davon					
ganz	59.943	51.143	47.778	-14,7	-6,6
Filet	659.677	670.533	777.889	1,6	16,0
Fleisch	25.552	21.293	23.914	-16,7	12,3
Heringe u. Makrelen, gefr. Insges.	72.874	82.978	58.064	13,9	-30,0
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	914.261	870.081	851.206	-4,8	-2,2
Fische, zubereitet	838.686	954.259	926.121	13,8	-2,9
Krebs- und Weichtiere insgesamt	864.283	849.909	805.364	-1,7	-5,2
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	563.838	525.362	484.621	-6,8	-7,8
zubereitet	300.445	324.547	320.743	8,0	-1,2
Herkunftsland c)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
davon					
EU	2.708.192	2.548.245	2.523.133	-5,9	-1,0
darunter					
Polen	902.032	963.794	887.203	6,8	-7,9
Niederlande	560.039	593.180	489.848	5,9	-17,4
Dänemark	490.349	450.571	413.087	-8,1	-8,3
Litauen	178.220	171.208	185.439	-3,9	8,3
Frankreich	94.120	100.155	96.724	6,4	-3,4
Spanien	118.455	125.863	85.659	6,3	-31,9
EU-Drittländer	2.279.657	2.221.425	2.273.932	-2,6	2,4
darunter					
VR China	352.842	355.231	462.413	0,7	30,2
Norwegen	550.580	529.071	459.259	-3,9	-13,2
USA	198.916	163.672	196.981	-17,7	20,4
Vietnam	174.719	178.500	175.209	2,2	-1,8
Island	68.157	87.411	98.432	28,2	12,6
Russland	72.394	102.884	87.607	42,1	-14,8
Türkei	90.149	73.508	74.388	-18,5	1,2
Philippinen	65.104	61.544	72.153	-5,5	17,2
Ecuador	84.525	126.902	65.054	50,1	-48,7
Bangladesch	81.171	61.214	57.366	-24,6	-6,3

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 endgültige, 2018 berichtete und 2019 vorläufige Angaben.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im Jahr 2019.-

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
Ausfuhr insgesamt	592.842	639.416	513.788	7,9	-19,6
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	52.860	43.901	37.105	-16,9	-15,5
Seefische b), frisch, insgesamt	38.442	47.368	38.910	23,2	-17,9
davon					
ganz	34.895	43.977	36.078	26,0	-18,0
Filet	3.517	3.353	2.805	-4,7	-16,3
Fleisch	30	38	27	26,7	-28,9
Heringe u. Makrelen, frisch, insges.	3.869	5.290	3.016	36,7	-43,0
Seefische b), gefroren, insgesamt	159.017	163.970	139.510	3,1	-14,9
davon					
ganz	84.890	90.655	71.623	6,8	-21,0
Filet	71.244	70.572	65.030	-0,9	-7,9
Fleisch	2.883	2.743	2.857	-4,9	4,2
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	76.195	97.372	66.792	27,8	-31,4
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	30.526	29.063	27.584	-4,8	-5,1
Fische, zubereitet	177.813	187.773	174.441	5,6	-7,1
Krebs- und Weichtiere insgesamt	50.115	51.223	58.097	2,2	13,4
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	43.681	43.794	51.720	0,3	18,1
zubereitet	6.434	7.429	6.377	15,5	-14,2
Bestimmungsland c)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
davon					
EU	517.943	559.235	462.210	8,0	-17,3
darunter					
Niederlande	178.539	209.450	165.812	17,3	-20,8
Österreich	35.041	37.259	32.493	6,3	-12,8
Frankreich	65.405	64.615	56.255	-1,2	-12,9
Vereinigtes Königreich	43.599	42.465	39.204	-2,6	-7,7
Italien	36.315	32.303	32.500	-11,0	0,6
Polen	36.207	39.795	34.790	9,9	-12,6
Belgien	18.620	19.564	14.923	5,1	-23,7
Dänemark	38.468	47.372	37.390	23,1	-21,1
Spanien	13.214	12.934	10.614	-2,1	-17,9
EU-Drittländer	74.899	80.181	51.578	7,1	-35,7
darunter					
Schweiz	10.916	10.571	10.228	-3,2	-3,2
USA	9.749	11.254	9.410	15,4	-16,4
VR China	3.212	6.961	7.557	116,7	8,6
Japan	1.856	2.177	1.796	17,3	-17,5
Norwegen	729	2.018	1.850	176,8	-8,3
Ägypten	7.314	5.125	5.974	-29,9	16,6
Australien	596	639	797	7,2	24,7

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 endgültige, 2018 berichtete und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2019.-

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
Ausfuhr insgesamt	2.266.607	2.225.996	2.118.223	-1,8	-4,8
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	442.118	366.793	295.753	-17,0	-19,4
Seefische b), frisch, insgesamt	102.227	101.354	88.359	-0,9	-12,8
davon					
ganz	68.881	69.536	56.029	1,0	-19,4
Filet	33.133	31.540	32.163	-4,8	2,0
Fleisch	213	278	167	30,5	-39,9
Heringe und Makrelen insgesamt	1.478	1.671	1.245	13,1	-25,5
Seefische b), gefroren, insgesamt	379.122	381.705	416.904	0,7	9,2
davon					
ganz	80.151	89.869	80.151	12,1	-10,8
Filet	294.032	286.575	329.357	-2,5	14,9
Fleisch	4.939	5.261	7.396	6,5	40,6
Heringe und Makrelen insgesamt	61.902	67.219	55.319	8,6	-17,7
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	359.605	335.293	340.102	-6,8	1,4
Fische, zubereitet	630.571	661.464	659.046	4,9	-0,4
Krebs- und Weichtiere insgesamt	286.062	303.078	254.295	5,9	-16,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	227.071	234.161	193.835	3,1	-17,2
zubereitet	58.991	68.917	60.460	16,8	-12,3
Bestimmungsland c)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2017	2018	2019	18/17	19/18
davon					
EU	1.932.939	1.898.242	1.821.362	-1,8	-4,1
darunter					
Niederlande	396.358	410.752	311.456	3,6	-24,2
Österreich	239.296	248.960	225.683	4,0	-9,3
Frankreich	252.943	239.178	222.723	-5,4	-6,9
Vereinigtes Königreich	192.840	175.345	186.861	-9,1	6,6
Italien	189.685	149.508	165.128	-21,2	10,4
Polen	124.980	137.525	128.730	10,0	-6,4
Belgien	110.593	109.799	89.368	-0,7	-18,6
Dänemark	94.571	88.152	70.872	-6,8	-19,6
Spanien	86.571	82.640	70.118	-4,5	-15,2
EU-Drittländer	333.668	327.754	296.861	-1,8	-9,4
darunter					
Schweiz	105.640	95.319	90.979	-9,8	-4,6
USA	113.306	112.672	82.419	-0,6	-26,9
VR China	6.990	20.889	17.589	198,8	-15,8
Japan	9.114	12.135	11.751	33,1	-3,2
Norwegen	3.454	9.262	9.053	168,2	-2,3
Ägypten	6.314	3.774	5.157	-40,2	36,6
Australien	4.111	4.765	4.234	15,9	-11,1

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 endgültige, 2018 berichtete und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.-
c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2019.-

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Seefische b), ganz, frisch	28.747	23.768	4,77	4,77
davon EU	13.601	9.648	6,53	6,86
Drittland	15.146	14.120	3,19	3,35
darunter				
Kabeljau	3.623	3.609	3,75	4,29
davon EU	681	512	5,94	7,12
Drittland	2.942	3.097	3,24	3,82
Seelachs	2.383	2.449	1,55	1,72
davon EU	619	535	2,24	2,82
Drittland	1.764	1.914	1,30	1,41
Rotbarsch	4.167	4.184	1,95	2,11
davon EU	186	111	4,56	5,54
Drittland	3.981	4.073	1,83	2,02
Schellfisch	335	247	3,44	3,68
davon EU	148	127	4,34	4,21
Drittland	187	120	2,72	3,08
Scholle	827	640	5,01	5,19
davon EU	783	582	5,14	5,42
Drittland	44	58	2,80	2,85
Wolfsbarsch	3.406	2.193	5,94	6,05
davon EU	1.625	1.197	7,85	7,91
Drittland	1.781	996	4,19	3,82
Meerbrasse	6.411	4.397	4,79	4,68
davon EU	3.845	2.256	5,42	5,44
Drittland	2.566	2.141	3,85	3,87
Seefischfilet, frisch	12.512	10.879	9,36	9,79
davon EU	6.952	5.210	8,49	8,78
Drittland	5.560	5.669	10,44	10,71
darunter				
Kabeljaufilet	3.228	2.995	9,80	10,52
davon EU	2.517	2.163	9,60	10,14
Drittland	711	832	10,51	11,49
Seelachsfilet	2.225	1.492	4,75	5,28
davon EU	1.959	1.268	4,44	5,21
Drittland	266	224	7,06	5,69
Rotbarschfilet	362	526	8,46	8,46
davon EU	174	178	7,79	7,30
Drittland	188	348	9,08	9,05

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben.-
b) ohne Heringe und Makrelen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Seefische b), ganz, frisch	43.977	36.078	1,58	1,48
davon EU	42.287	34.374	1,50	1,40
Drittland	1.690	1.704	3,63	3,17
darunter				
Kabeljau	3.800	2.894	2,99	2,84
davon EU	2.443	1.508	3,31	3,22
Drittland	1.357	1.386	2,42	2,43
Seelachs	5.718	4.570	1,02	1,23
davon EU	5.701	4.549	1,02	1,23
Drittland	17	21	0,84	1,10
Rotbarsch	367	202	1,90	1,95
davon EU	329	109	2,02	2,54
Drittland	38	93	0,91	1,25
Schellfisch	334	161	2,05	2,38
davon EU	334	161	2,05	2,38
Drittland	-	-	-	-
Scholle	3.170	2.336	2,20	2,07
davon EU	3.170	2.336	2,19	2,07
Drittland	-	-	-	-
Wolfsbarsch	1.583	780	4,53	4,55
davon EU	1.563	772	4,46	4,48
Drittland	20	8	9,85	11,38
Meerbrasse	1.439	792	5,09	5,44
davon EU	1.243	630	4,25	4,46
Drittland	196	162	10,43	9,22
Seefischfilet, frisch	3.353	2.805	9,40	10,81
davon EU	3.141	2.593	9,20	10,59
Drittland	212	212	12,34	13,53
darunter				
Kabeljaufilet	437	539	11,40	11,19
davon EU	343	442	11,27	10,96
Drittland	94	97	11,86	12,21
Seelachsfilet	103	64	6,25	6,99
davon EU	103	64	6,26	6,99
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	196	54	6,92	10,11
davon EU	172	37	6,35	9,03
Drittland	24	17	11,06	12,46

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Seefische b), ganz, gefroren	14.935	15.390	2,74	2,50
davon				
EU	8.317	5.459	2,78	3,06
Drittland	6.618	9.931	2,68	2,02
darunter				
Kabeljau	1.207	1.000	4,05	3,60
davon				
EU	56	119	4,97	5,86
Drittland	1.151	881	4,01	3,29
Seelachs	38	59	2,94	2,75
davon				
EU	35	14	3,01	7,07
Drittland	3	45	2,00	1,40
Rotbarsch	1.798	1.963	2,53	2,78
davon				
EU	523	381	2,05	2,19
Drittland	1.275	1.582	2,72	2,92
Schwarzer Heilbutt	2.135	1.477	6,36	6,73
davon				
EU	1.357	1.042	6,37	6,77
Drittland	778	435	6,33	6,65
Makrelen c)	9.743	11.370	1,72	1,76
davon				
EU	6.094	8.505	1,76	1,71
Drittland	3.649	2.865	1,66	1,91
Stöcker	63	85	1,73	2,09
davon				
EU	36	45	2,14	2,49
Drittland	27	40	1,19	1,65
Schellfisch	166	31	2,83	3,52
davon				
EU	9	4	3,22	2,75
Drittland	157	27	2,79	3,63
Blauer Wittling	1.609	5.861	0,45	0,44
davon				
EU	1.609	904	0,45	0,45
Drittland	-	4.957	-	0,43

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtete und 2019 vorläufige Angaben.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefische, ganz, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Seefische b), ganz, gefroren,	90.655	71.623	0,91	0,99
davon				
EU	54.640	43.770	0,83	0,85
Drittland	36.015	27.853	1,12	1,31
darunter				
Kabeljau	1.965	1.495	3,77	3,99
davon				
EU	1.628	1.364	3,80	3,97
Drittland	337	131	3,66	4,21
Seelachs	420	119	1,59	1,97
davon				
EU	420	119	1,59	1,97
Drittland	-	-	-	-
Rotbarsch	4.443	3.897	2,32	2,54
davon				
EU	2.025	2.227	2,60	2,65
Drittland	2.418	1.670	2,08	2,41
Schwarzer Heilbutt	4.150	3.785	5,85	5,88
davon				
EU	476	444	6,83	7,15
Drittland	3.674	3.341	5,72	5,71
Makrelen c)	27.997	20.680	1,00	1,15
davon				
EU	26.248	19.026	1,02	1,11
Drittland	1.749	1.654	0,77	1,67
Stöcker	10.275	8.419	0,46	0,44
davon				
EU	9.798	7.800	0,44	0,42
Drittland	477	619	0,82	0,69
Schellfisch	163	60	2,94	2,85
davon				
EU	163	59	2,94	2,83
Drittland	-	1	-	-
Blauer Wittling	47.666	48.357	0,39	0,42
davon				
EU	45.073	37.652	0,38	0,38
Drittland	2.593	10.705	0,55	0,56

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefische, ganz, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Seefischfilet b), gefroren	216.996	211.191	3,08	3,61
davon				
EU	32.318	26.880	4,95	5,22
Drittland	184.678	184.311	2,75	3,37
darunter				
Kabeljaufilet	28.649	29.706	5,10	5,74
davon				
EU	8.900	7.492	5,87	6,54
Drittland	19.749	22.214	4,75	5,47
Seelachsfilet	11.092	9.594	3,35	3,66
davon				
EU	4.537	3.639	3,67	3,79
Drittland	6.555	5.955	3,12	3,58
Rotbarschfilet	4.124	4.583	4,37	4,96
davon				
EU	1.355	1.328	5,08	5,69
Drittland	2.769	3.255	4,03	4,65
Alaska-Seelachsfilet	145.439	139.185	2,28	2,82
davon				
EU	8.887	7.040	3,65	3,34
Drittland	136.552	132.145	2,19	2,79
Seehechtfilet	8.701	9.758	2,94	3,18
davon				
EU	508	365	4,22	4,66
Drittland	8.193	9.393	2,86	3,13
"Hoki"-Filet	2.811	3.356	3,39	3,58
davon				
EU	924	1.380	3,36	3,35
Drittland	1.887	1.976	3,41	3,75
Makrelenfilet c)	2.782	1.693	2,65	3,14
davon				
EU	876	472	3,34	3,64
Drittland	1.906	1.221	2,34	2,95

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefischfilet, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Seefischfilet b), gefroren	70.572	65.030	4,04	4,80
davon				
EU	68.310	62.776	3,97	4,75
Drittland	2.262	2.254	6,08	6,20
darunter				
Kabeljaufilet	20.118	21.302	5,95	6,99
davon				
EU	19.297	20.415	5,93	6,98
Drittland	821	887	6,59	7,21
Seelachsfilet	3.640	4.675	3,29	3,49
davon				
EU	3.570	4.521	3,29	3,50
Drittland	70	154	3,54	3,46
Rotbarschfilet	1.120	718	4,58	5,10
davon				
EU	1.052	665	4,63	5,21
Drittland	68	53	3,85	3,72
Alaska-Seelachsfilet	35.572	28.992	2,52	3,04
davon				
EU	35.160	28.466	2,51	3,04
Drittland	412	526	3,49	3,56
Seehechtfilet	2.799	2.797	4,43	4,54
davon				
EU	2.742	2.750	4,44	4,53
Drittland	57	47	3,60	5,31
"Hoki"-Filet	2.811	3.356	3,40	3,58
davon				
EU	924	1.380	3,36	3,35
Drittland	1.887	1.976	3,41	3,75
Makrelenfilet c)	846	512	2,18	2,82
davon				
EU	820	495	2,08	2,75
Drittland	26	17	5,29	4,82

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefischfilet, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Süßwasserfische b) insgesamt	235.409	220.839	8,66	8,58
davon				
EU	137.110	122.197	9,92	10,09
Drittland	98.299	98.642	6,89	6,71
darunter				
Lachse insgesamt b)	164.645	152.617	9,68	9,43
davon				
EU	93.433	81.597	11,35	11,34
Drittland	71.212	71.020	7,49	7,24
darunter				
Lachse, ganz, frisch	59.534	55.132	6,83	6,46
davon				
EU	21.772	18.064	6,94	6,77
Drittland	37.762	37.068	6,77	6,32
Lachsfilet, frisch	18.890	15.345	10,33	9,99
davon				
EU	14.641	10.766	10,99	10,99
Drittland	4.249	4.579	8,07	7,64
Lachs, ganz, gefroren	6.242	8.283	7,59	8,07
davon				
EU	971	611	6,83	8,21
Drittland	5.271	7.672	7,73	8,06
Lachsfilet, gefroren	31.888	30.971	8,77	9,31
davon				
EU	13.652	13.800	10,75	11,25
Drittland	18.236	17.171	7,29	7,75
Tilapia b)	2.724	2.747	3,60	3,73
davon				
EU	471	432	3,90	4,34
Drittland	2.253	2.315	3,54	3,62
Nilbarsch b)	1.961	2.081	5,05	4,43
davon				
EU	879	643	5,86	5,07
Drittland	1.082	1.438	4,39	4,14
Welse (inkl. Pangasius) b)	10.239	9.689	3,14	3,31
davon				
EU	2.909	1.936	3,75	3,77
Drittland	7.330	7.753	2,90	3,20

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Süßwasserfische b) insgesamt	62.954	52.712	10,32	10,42
davon				
EU	49.430	41.762	9,61	9,76
Drittland	13.524	10.950	12,93	12,92
darunter				
Lachse insgesamt b)	49.288	41.066	11,19	11,29
davon				
EU	37.550	31.794	10,53	10,65
Drittland	11.738	9.272	13,32	13,50
darunter				
Lachse, ganz, frisch	13.867	9.924	6,87	6,88
davon				
EU	13.571	9.599	6,85	6,84
Drittland	296	325	8,05	7,80
Lachsfilet, frisch	7.388	4.865	11,94	11,54
davon				
EU	1.736	1.510	12,06	11,14
Drittland	5.652	3.355	11,90	11,72
Lachs, ganz, gefroren	229	507	6,93	6,85
davon				
EU	186	459	6,83	6,86
Drittland	43	48	7,35	6,74
Lachsfilet, gefroren	10.218	8.576	10,68	9,97
davon				
EU	7.399	6.223	9,88	9,28
Drittland	2.819	2.353	12,79	11,79
Tilapia b)	592	625	4,90	4,56
davon				
EU	520	559	4,80	4,58
Drittland	72	66	5,58	4,41
Nilbarsch b)	780	1.072	4,57	4,36
davon				
EU	745	1.035	4,53	4,36
Drittland	35	37	5,57	4,49
Welse (inkl. Pangasius) b)	1.789	1.853	3,92	4,58
davon				
EU	1.607	1.706	3,84	4,45
Drittland	182	147	4,69	5,84

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Insgesamt b)	147.103	94.508	1,42	1,60
davon				
EU	114.256	83.060	1,50	1,66
Drittland	32.847	11.448	1,14	1,16
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	48.674	34.719	0,63	0,69
davon				
EU	48.563	34.654	0,63	0,69
Drittland	111	65	1,28	1,19
davon				
Heringe, frisch, ganz	44.575	32.659	0,57	0,65
davon				
EU	44.464	32.625	0,57	0,65
Drittland	111	34	1,28	1,28
Heringe, frisch, zerteilt	4.099	2.060	1,28	1,38
davon				
EU	4.099	2.029	1,28	1,39
Drittland	-	31	-	1,10
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	39.906	13.867	1,16	1,22
davon				
EU	15.382	5.360	1,21	1,33
Drittland	24.524	8.507	1,13	1,14
davon				
Heringe, gefroren, ganz	10.502	6.100	0,80	0,88
davon				
EU	7.410	3.914	0,85	0,93
Drittland	3.092	2.186	0,68	0,81
Heringe, gefr., zerteilt	29.404	7.767	1,10	1,20
davon				
EU	7.972	1.446	1,20	1,46
Drittland	21.432	6.321	1,07	1,14
Heringsfilet, gefroren	10.763	5.177	1,67	1,63
davon				
EU	3.003	2.518	2,14	1,87
Drittland	7.760	2.659	1,49	1,41

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben.-

b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2018	2019	2018	2019
Insgesamt b)	98.852	66.421	1,07	1,27
davon				
EU	88.377	60.271	1,01	1,17
Drittland	10.475	6.150	1,56	2,31
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	5.246	2.890	0,28	0,35
davon				
EU	5.246	2.890	0,28	0,35
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	5.048	2.692	0,25	0,29
davon				
EU	5.048	2.692	0,25	0,29
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	198	198	1,20	1,25
davon				
EU	198	198	1,20	1,25
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	67.599	43.614	0,54	0,64
davon				
EU	59.464	39.955	0,52	0,63
Drittland	8.135	3.659	0,69	0,76
davon				
Heringe, gefroren, ganz	64.982	40.798	0,50	0,57
davon				
EU	56.871	37.166	0,47	0,55
Drittland	8.111	3.632	0,69	0,75
Heringe, gefr., zerteilt	2.617	2.816	1,34	1,32
davon				
EU	2.593	2.789	1,33	1,32
Drittland	24	27	2,03	1,84
Heringsfilet, gefroren	932	1.018	1,46	1,41
davon				
EU	931	1.017	1,46	1,41
Drittland	1	1	3,33	2,22

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2019**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	35.697
ganz, gefroren	7.235
Heringslappen, frisch	4.231
Heringslappen, gefroren	19.029
Filets, gefroren	16.896
Heringe, gesalzen, geräuchert	2.790
Heringe, zubereitet a)	65.705
Einfuhr insgesamt	151.583
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	9.251
ganz, gefroren	} 1.051
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	10.302
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	2.136
ganz, gefroren	} 36.254
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	38.391
Anlandungen insgesamt	48.693
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	2.759
ganz, gefroren	40.813
Heringslappen, frisch	436
Heringslappen, gefroren	6.177
Filets, gefroren	3.502
Heringe, gesalzen, geräuchert	717
Heringe, zubereitet a)	29.746
Ausfuhr insgesamt	84.150
<u>Zur Verfügung bleiben 2019:</u>	116.126

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2018 und 2019**
Menge (t) und Wert (T€)

	2018		2019	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	295	1.161	278	1.116
Räucherlachs	38.155	547.747	32.611	466.431
Forellen, geräuchert	17.614	192.287	20.905	236.181
Aale, geräuchert	24	683	18	590
Makrelen, geräuchert	1.526	7.247	2.105	9.797
Kaviar	17	4.495	22	6.018
Kaviarersatz	1.671	29.319	1.260	15.982
Heringskonserven und Marinaden	45.845	113.339	42.650	108.275
Sardinenkonserven	7.686	34.155	8.012	34.172
Thunfisch- und Bonitenkonserven	92.175	391.273	79.435	320.364
Makrelenkonserven	3.442	15.468	1.556	8.643
Sardellenzubereitungen	1.199	11.219	1.265	12.334
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	989	3.698	863	3.212
Seelachs (Köhler), zubereitet	390	1.776	463	2.004
Kabeljau, zubereitet	705	4.231	1.488	8.218
Alaska-Seelachs, zubereitet	21.314	65.599	22.720	77.104
Seehecht, zubereitet	966	5.708	963	5.730
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	23.843	93.082	21.675	97.189
Krabbenzubereitungen	1.216	16.602	1.330	14.494
Andere Krebstiere, zubereitet c)	23.636	251.109	25.080	250.159
Weichtiere, zubereitet	11.310	56.835	10.451	56.092

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2018 und 2019**
Menge (t) und Wert (T€)

	2018		2019	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	57	245	50	229
Räucherlachs	13.740	213.221	14.539	220.679
Forellen, geräuchert	1.034	14.999	1.219	17.326
Aale, geräuchert	12	375	13	390
Makrelen, geräuchert	520	2.814	451	2.382
Kaviar	22	9.741	21	9.264
Kaviarersatz	1.669	32.001	1.410	28.631
Heringskonserven und Marinaden	24.096	65.169	18.713	54.645
Sardinenkonserven	1.641	5.062	1.489	4.307
Thunfisch- und Bonitenkonserven	15.014	64.053	13.895	57.822
Makrelenkonserven	3.188	12.964	570	2.789
Sardellenzubereitungen	424	2.497	616	3.484
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	73	403	63	366
Seelachs (Köhler), zubereitet	71	477	228	1.535
Kabeljau, zubereitet	4.101	12.216	3.685	10.371
Alaska-Seelachs, zubereitet	37.976	113.089	37.329	122.745
Seehecht, zubereitet	993	4.550	647	2.806
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	71.986	222.941	70.416	242.326
Krabbenzubereitungen	300	3.870	224	3.674
Andere Krebstiere, zubereitet c)	4.421	51.825	4.107	44.866
Weichtiere, zubereitet	2.708	13.221	2.045	11.919

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 berichtigte und 2019 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2017	2018	2017	2018	18/17
	Tonnen		%		%
Insgesamt	413.558	401.136	101	100	-3,0
davon:					
frisch	70.791	69.606	17	17	-1,7
gefroren	134.652	128.324	33	32	-4,7
geräuchert	42.120	39.849	10	10	-5,4
konserviert	68.315	67.067	17	17	-1,8
mariniert	67.237	66.042	16	16	-1,8
sonstige	30.443	30.248	8	8	-0,6

Wert					
	2017	2018	2017	2018	18/17
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.878	3.887	100	100	0,2
davon:					
frisch	1.004	1.014	26	26	1,0
gefroren	1.033	1.001	27	26	-3,0
geräuchert	745	729	19	19	-2,1
konserviert	412	434	11	11	5,4
mariniert	396	412	10	11	4,1
sonstige	289	298	7	8	2,8

Preis					
	2017	2018	2017	2018	18/17
	€/kg		%		%
Insgesamt	9,38	9,69	100	100	3,3
davon:					
frisch	14,18	14,56	151	150	2,7
gefroren	7,67	7,80	82	81	1,7
geräuchert	17,68	18,29	189	189	3,4
konserviert	6,02	6,47	64	67	7,3
mariniert	5,88	6,24	63	64	6,0
sonstige	9,51	9,84	101	102	3,5

Quelle: GfK Panel Services GmbH, Nürnberg
Präsentation: FIZ 2019 Hamburg

Tabelle 24:

Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland

Menge					
	2017	2018	2017	2018	18/17
	Tonnen		%		%
Insgesamt	413.558	401.136	100	100	-3,0
davon:					
Food-Vollsortimenter	100.275	101.804	24	25	1,5
SB-Warenhäuser	61.836	59.506	15	15	-3,8
Discounter	200.948	192.529	49	48	-4,2
Fischfachgeschäft	19.109	17.884	5	4	-6,4
Sonstige	31.390	29.413	8	7	-6,3

Wert					
	2017	2018	2017	2018	18/17
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.878	3.887	100	100	0,2
davon:					
Food-Vollsortimenter	1.011	1.064	26	27	5,2
SB-Warenhäuser	539	537	14	14	-0,4
Discounter	1.598	1.596	41	41	-0,1
Fischfachgeschäft	274	255	7	7	-7,0
Sonstige	456	436	12	11	-4,6

Preis					
	2017	2018	2017	2018	18/17
	€/kg		%		%
Insgesamt	9,38	9,69	100	100	3,3
davon:					
Food-Vollsortimenter	10,09	10,45	108	108	3,6
SB-Warenhäuser	8,71	9,02	93	93	3,5
Discounter	7,95	8,29	85	86	4,3
Fischfachgeschäft	14,32	14,24	153	147	-0,6
Sonstige	14,54	14,81	155	153	1,8

Quelle: GfK Panel Services GmbH, Nürnberg
Präsentation: FIZ 2019, Hamburg

Novum

Die Beschreibung von Qualitätsparametern, wie z. B. die systematische Beschreibung sensorischer Eigenschaften und möglicher Produktfehler, bereichert als Novum die Leitsätze. Die Struktur wurde komplementär zu anderen Leitsatzneufassungen der letzten Jahre in eine numerische Nomenklatur überführt. Zur besseren Übersicht und aufgrund der steigenden Marktbedeutung von Krebs- und Weichtieren wurde der aktuelle Leitsatz in zwei Leitsätze gesplittet. Mit der vermehrt eingesetzten Tabellenform sowie der Grafik zur Erläuterung der Fischteile wurde eine bessere Übersichtlichkeit der Informationen angestrebt. Formale Anpassungen an geltendes Recht wurden vorgenommen. Die vorliegenden Anträge auf Leitsatzänderung fanden bei der Überarbeitung Berücksichtigung. Verschiedene Sachkundige wirkten an der Ausarbeitung mit und sorgten für praxisnahe Beschreibungen. Allgemeinverständliche Formulierungen und die Beschreibung von warenkundlichen Sachverhalten richten sich vorrangig an den Endverbraucher.“

Stellungnahme erarbeitet

Am 26.8.2016 organisierte der Bundesverband mit weiteren Verbänden des Bundesmarktverbandes eine gemeinsame Redaktionssitzung zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Bundesmarktverbandes als gemeinschaftliche Stellungnahme aller fischwirtschaftlichen Verbände. Die von den Verbänden überarbeiteten Stellungnahmen hatten für die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnissen einen Umfang von 45 Punkten und die Stellungnahme zu den Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus umfasste 15 kritische Anmerkungen. Eine erste Beratung der Entwürfe erfolgte am 5. und 6.12.2016.

Intensive Beratungen

Während des Berichtsjahres trat der Fachausschuss 2 zu insgesamt drei Beratungen (13.2., 10./11.7. und 10./11.12.2019) in Berlin zusammen. Auf der Sitzung des Plenums der Lebensmittelbuch-Kommission hatte diese im Juni 2019 die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse zum Teil beschlossen, da noch Klärungsbedarf durch den Bundesverband bezüglich Kaviarersatz vorgetragen wurde. Endgültig beschlossen wurden die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse vom Plenum der LMBK am 20.11.2019. Am 14.1.2020 wurden auf der 47. Sitzung des Fachausschusses die Leitsätze für Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus letztmals mit den Sachkennern beraten.

Mit einer Veröffentlichung beider Leitsätze wird im Jahr 2020 gerechnet. Die neuen Beurteilungsmaßstäbe werden dann im Jahr 2021 ihre Wirkung entfalten können.

Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel

In Deutschland ist das Angebot veganer und vegetarischer Lebensmittel aufgrund veränderter Ernährungsgewohnheiten weiter angewachsen. In diesem Umfeld entwickelte sich eine breite Produktpalette von veganen und vegetarischen Lebensmitteln, die sich in Darbietung und Bezeichnung an Lebensmittel mit Zutaten tierischen Ursprungs anlehnen. Bei derartigen Lebensmitteln werden Bestandteile tierischen Ursprungs (z. B. Fisch) teilweise oder vollständig durch solche ersetzt, die für eine

vegane oder vegetarische Ernährungsweise geeignet sind. Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hatte sich zum Ziel gesetzt, einen übergeordneten Leitsatz zu erarbeiten, der dabei dem Anspruch folgte, mit einem neuen Leitsatz Klarheit für alle Interessengruppen zu schaffen, um auch unter Berücksichtigung der bestehenden Leitsätze eine eindeutige Zuordnung der am Markt befindlichen Lebensmittel in Kategorien wie „vegetarisch“, „vegan“ oder „tierische Lebensmittel“ zu gewährleisten und somit für Transparenz am Markt zu sorgen. Zudem sollen die Leitsätze Orientierung und Hilfestellung geben, indem z. B. die notwendige Bezeichnungsklarheit geschaffen wird. Nur durch ein systematisches Abgleich von Beschaffenheit und Aufmachung lässt sich für alle am Markt Beteiligten künftig mehr Klarheit erzielen. Dies wird sich vor allem auf vegane und vegetarische Lebensmittel auswirken, die sich anlehnen an Bezeichnungen für Fische und Fischerzeugnisse sowie Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus sowie Feinkostsalate, die insbesondere in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben sind. Für diese bestimmten veganen und vegetarischen Lebensmittel könnten die Beschreibungen bedeuten, dass Kennzeichnung und Aufmachung im Einzelfall anzupassen sind – selbst dort, wo ein Erzeugnis schon seit geraumer Zeit ohne Beanstandung im Handel ist. Die neuen Leitsätze wurden am 20.12.2018 im Bundesanzeiger und am 21.12.2018 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

„Veganes Fischstübchen?“

Unter Punkt 2.2 der Leitsätze werden besondere Merkmale für bestimmte vegane und vegetarische Lebensmittel aufgeführt, die sich an die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse und Krebs- und Weichtiere anlehnen: „Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel, die auf ganze Fische, Krebs- und Weichtiere Bezug nehmen, oder Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Bezeichnungen für spezielle gewachsene Teilstücke dieser Tiere (‘Filet‘, ‘Steak‘, ‘-Kotelett‘, ‘-Schwänze‘, ‘-Tuben‘, ‘Scheren‘), anlehnen, sind nicht üblich, soweit keine weitergehende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Textur und Mundgefühl.

Abweichend davon sind Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für geschnittene Stücke von Fischen und Weichtieren üblich, z. B. ‘-Scheibe‘, ‘-Schnitte‘, ‘-Portion‘, ‘-Stück‘, ‘-Happen‘, ‘-Nugget‘, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‘vegetarische Weichtierstücke aus Milcheiweiß‘ oder ‘vegane Fischschnitte aus Seitan‘ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Lebensmittel aus gewolfem oder ähnlich zerkleinertem Fisch sind üblich, z. B. ‘-Frikadelle‘, ‘-Schnitzel‘, soweit

eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zu dem in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‚vegetarische Fischfrikadelle aus Eiklar‘ bezeichnet.

Nicht üblich!

Bezeichnungen für spezifische Fischerzeugnisse (z. B. ‚Schillerlocken‘, ‚Fischstäbchen‘ oder ‚Kaviar‘) sind für vegane und vegetarische Lebensmittel nicht üblich. Hinweise auf diese Lebensmittel werden allenfalls zur näheren Beschreibung für vegane und vegetarische Lebensmittel verwendet, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Geruch, Geschmack und Konsistenz. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‚vegetarisches paniertes Erzeugnis aus Milcheiweiß nach Art eines Fischstäbchens‘ oder ‚vegane Seitan-Streifen Typ Schillerlocke‘ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Kategorien von Fischerzeugnissen (z. B. geräucherte Fischerzeugnisse, Bratfischerzeugnisse) sind üblich, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‚vegetarisches Lupinen-Räucherfischteil‘ oder ‚veganes Bratfischerzeugnis aus Soja‘ bezeichnet.“

Verwendung von Ethoxyquin wird eingeschränkt

Die Berichterstattung über die Verwendung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff wurde im Berichtsjahr erneut kritisch von verschiedenen Medien aufgenommen, obwohl mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/962 vom 7.7.2017 Klarheit über die Aussetzung der Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und Tierkategorien geschaffen wurde.

Der Zusatzstoff Ethoxyquin wurde gemäß der Richtlinie 70/525/EWG bislang unbefristet als Futtermittelzusatzstoff zugelassen. Am 21.9.2010 wurde ein Antrag auf Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt und die Einordnung des Zusatzstoffes in der Zusatzstoffkategorie „Technologische Zusatzstoffe“ beantragt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte in ihrem Gutachten vom 21.10.2015 fest, dass es anhand der vom Antragsteller gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nicht möglich ist, eine Aussage über die Sicherheit des Zusatzstoffes Ethoxyquin zu treffen, da insgesamt nicht genügend Daten für eine Bewertung der Exposition und der Sicherheit von Ethoxyquin für Tiere, Verbraucher und Umwelt übermittelt wurden.

Nachweis fehlte

Da nicht nachgewiesen ist, dass sich der Zusatzstoff bei Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht schädlich auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt auswirkt, erfüllte die bestehende Zulassung des Zusatzstoffes Ethoxyquin somit nicht mehr die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Daher wird die Zulassung des Zusatzstoffes Ethoxyquin bis zur Vorlage und Bewertung der zusätzlichen Daten mittels dieser Verordnung ausgesetzt.

Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 enthält besondere Übergangsbestimmungen bezüglich der Verwendung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 trat am 28.6.2017 in Kraft und regelt in Artikel 2 Folgendes:

Übergangsbestimmungen

„(1) Bestände des Zusatzstoffs Ethoxyquin und der ihn enthaltenden Vormischungen dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 28. September 2017 weiterhin in Verkehr gebracht und bis längstens 28. Dezember 2017 verwendet werden.

(2) Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die mit dem Zusatzstoff Ethoxyquin oder ihn enthaltenden Vormischungen hergestellt worden sind, dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 28. Dezember 2017 weiterhin in Verkehr gebracht und bis längstens 28. März 2018 verwendet werden.“

Artikel 3 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Abweichend von Artikel 2

Zusatzstoff

a) dürfen der Zusatzstoff Ethoxyquin und ihn enthaltende Vormischungen, die in die Einzelfuttermittel eingearbeitet werden sollen, welche unter Eintrag 7.1.2 und unter Kapitel 10 des mit der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission (1) geschaffenen Katalogs der Einzelfuttermittel aufgelistet sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 30. September 2019 weiterhin in Verkehr gebracht werden, sofern auf dem Etikett des Zusatzstoffs Ethoxyquin oder der ihn enthaltenden Vormischungen die beabsichtigte Einarbeitung in diese Einzelfuttermittel angegeben wird;

Einzelfuttermittel

b) dürfen die unter Buchstabe a genannten Einzelfuttermittel, die mit dem Zusatzstoff Ethoxyquin oder ihn enthaltenden Vormischungen hergestellt worden sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 31. Dezember 2019 weiterhin in Verkehr gebracht werden;

Mischfuttermittel

c) dürfen Mischfuttermittel, die mit den unter Buchstabe b genannten Einzelfuttermitteln hergestellt worden sind, im Einklang mit den vor

dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 31. März 2020 weiterhin in Verkehr gebracht werden.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Produkte dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis längstens drei Monate nach den unter den genannten Buchstaben angegebenen Daten verwendet werden.“

Am 11.7.2019 weist das Bundesernährungsministerium darauf hin, dass die Verwendung von Ethoxyquin in bestimmten Einzelfuttermitteln nach dem 31.12.2019 nicht mehr zulässig ist, da die EFSA ihre Stellungnahme zu Ethoxyquin bislang nicht abschließen konnte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der EFSA noch Daten zur Umweltauswirkung vorgelegt werden müssen. Die Europäische Kommission hofft, dass die EFSA ihre Stellungnahme im ersten Halbjahr 2020 fertigstellen wird.

Alternativen zu Ethoxyquin

Im März 2019 teilte das Wirtschafts- und Handelsbüro Peru mit, dass in den letzten drei Jahren die peruanische National Fishery Society (SNP) und die International Fishmeal and Fishoil Organisation (IFFO) Tests mit verschiedenen Produkten und in unterschiedlichen Konzentrationen unter realen Produktions- und Lagerungsbedingungen von Fischmehl durchgeführt haben. Obwohl diese Mischungen aus BHT und BHA synthetischen Ursprungs sind, werden diese Gemische üblicherweise in der Lebensmittelindustrie verwendet, so dass die Lieferanten diese Stoffe zu sehr wettbewerbsfähigen Marktpreisen anbieten können. Konkret heißt das, dass die peruanischen Unternehmen Fischmehl unter Verwendung einer Mischung aus „BHT plus BHA-Mithelfer“ als Antioxidans exportieren, weil die Wirksamkeit gezeigt hat, dass im Vergleich zur alleinigen Verwendung des BHT eine niedrigere Dosierung ausreicht. Daher wird der Anstieg des Mehlspreises nicht signifikant sein. Damit ist mit keinen Einschränkungen der IMO oder des Markteintritts in Europa zu rechnen.

Brexit

Die Bedeutung und die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union waren Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Beratungen im Berichtsjahr. Anfang des Jahres 2020 wurde bekannt, dass das Vereinigte Königreich zum 1.2.2020 aus der Europäischen Union austritt. Diesem Austrittsdatum schließt sich nun ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 an, wodurch sich erst einmal gar nichts ändert und das Unionsrecht weiter gilt und somit auch das Lebensmittelrecht der EU.

Britische Gerichte müssten zudem bis zum Ende des Übergangszeitraums „in Übereinstimmung“ mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes urteilen und dieser danach weiter „gebührend Rechnung tragen“. Schließlich kann der Übergangszeitraum einmal verlängert

werden, wenn es erforderlich scheint, um ein finales Abkommen zu vereinbaren.

Autonomer Nachvollzug des EU-Rechts als Perspektive

Was Gegenstand eines endgültigen Abkommens sein wird, wird in den kommenden Jahren zu verhandeln und durch die Lebensmittelwirtschaft weiter zu verfolgen und zu begleiten sein. Für das Lebensmittelrecht ist grundsätzlich zu hoffen, dass sich die Briten an anderen „Drittländern“ wie der Schweiz orientieren und ihren exportorientierten Unternehmen möglichst wenige Steine in den Weg legen, indem sie nicht nur das bestehende Lebensmittelrecht beibehalten, sondern auch in Zukunft die Vorgaben des Unionsrechts weitgehend übernehmen. In der Schweiz wird dieser Ansatz mit dem Begriff „Autonomer Nachvollzug“ umschrieben, gemeint ist, dass man sich Abänderungen/Ergänzungen vorbehält, im Wesentlichen aber dafür sorgt, dass die eigenen Regelungen dem EU-Recht entsprechen, damit die Produkte und die Produktkennzeichnungen für den Export in die EU nicht geändert werden müssen.

Faktische Auswirkungen des Brexits

Im Übrigen hat der Brexit bereits spürbare Auswirkungen auf das EU-Lebensmittelrecht gehabt, denn im Vorfeld der Brexit-Abstimmung im Sommer 2016 hat die EU-Kommission der offensichtlich rechtswidrigen französischen Regelung zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung bei Milch, Milch als Zutat zu Milcherzeugnissen und Fleisch als Zutat nicht widersprochen, um den Brexit-Befürwortern nicht noch Munition für ihre Kampagne zu liefern. Ferner hat sie all den weiteren mitgliedstaatlichen Regelungen, die der französischen Regelung nachempfunden sind, nicht widersprochen. Es bleibt zu hoffen, dass der angerufene Europäische Gerichtshof sich als der „Hüter der Verträge“ erweist. Und auch die Tatsache, dass nahezu alle lebensmittelrechtlichen „Regelungsanliegen“ der Verbraucher oder der Wirtschaft in den vergangenen Berichtszeiträumen als nicht prioritär galten und deshalb gar nicht erst angenommen wurden, ist eine faktische Auswirkung des Brexits, die es nicht zu unterschätzen gilt.

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Im Juni 2018 hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vorgelegt. Der Entwurf sah vor, dass § 40 Absatz um einen neuen Absatz 4a mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll: „Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.“

Im Berichtszeitraum wurden die Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag und Bundesrat fortgesetzt.

Nach weiteren Beratungen erging am 22.3.2019 der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Nachdem der Bundesrat am 12.4.2019

seine Zustimmung zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ersten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erteilt hatte, wurde der endgültige Gesetzestext vom 24.4.2019 am 29.4.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ist am 30.4.2019 in Kraft getreten.

Neufassung des § 40 LFGB

Der Gesetzgeber hat somit im neu eingefügten Absatz 4a eine Regelung zur Lösungsfrist getroffen, wonach Informationen nach Absatz 1a einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 nun 6 Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen sind. Damit hat der Gesetzgeber die vorher vorherrschende Veröffentlichungspraxis der Verwaltungen von 12 Monaten auf die Hälfte reduziert und sich hier an den Forderungen der Lebensmittelwirtschaft orientiert. Im Zuge der Novellierung hat der Gesetzgeber die Vorschrift auch an anderen Stellen auf Wunsch der Bundesländer verändert. So soll nun einerseits eine „unverzügliche“ Information durch die Behörden erfolgen (Absatz 1a), andererseits aber gleichsam „unverzüglich“ in der Information der Öffentlichkeit darauf hingewiesen werden, sobald der der Veröffentlichung zugrundeliegende Mangel beseitigt worden ist (Absatz 4). Absatz 1 Nr. 2 wurde neu gefasst und hat im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses eine inhaltliche Ausdehnung dergestalt erfahren, dass nun auch ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassener oder verbotener Stoff und nicht nur wie zuvor (Nr. 1) eine Überschreitung von Grenzwerten, Höchstwerten oder Höchstmengen die behördliche Informationspflicht auslöst.

Ausblick

Zum Ende des Berichtszeitraums wurden am 13.12.2019 die Entschließungsanträge des Landes Rheinland-Pfalz betreffend die Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des LFGB veröffentlicht, über die dann am 20.12.2019 beraten wurde. Das Verfahren hat im Berichtszeitraum keinen Abschluss gefunden.

Lebensmittelwarnung

Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Die Zahl der Lebensmittelrückrufe lag im Jahr 2019 bei 198 Produkten (2018: 186). Im Jahr 2019 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

- 19.07.2019: Warnung vor dem Produkt „Algensalat japanischer Art“ wegen des Nachweises eines erhöhten Jodgehaltes;
- 06.08.2019: Warnung vor verschiedenen getrockneten Fischprodukten wegen des Nachweises von „Botulismus“;
- 16.10.2019: Warnung vor tiefgefrorenen Pangasius-Filets wegen des Nachweises von Rückständen von Reinigungsmitteln;

17.10.2019: Warnung vor tiefgefrorenen Pangasius-Filets wegen eines erhöhten Gehaltes an „Chlorat“;

13.11.2019: Warnung vor tiefgefrorenen Pangasius-Filets wegen des Nachweises von „Chlorat“.

Bewertung von Chlorat

Die vorstehend genannten Lebensmittelwarnungen wegen des Nachweises von Chlorat erfolgten auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage. Aus diesem Grund hat der Bundesverband die aktuellen Rechtsgrundlagen zur toxikologischen Beurteilung wie folgt zusammengefasst:

1. Fisch, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus fallen **nicht** in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Daher findet der in dieser Verordnung genannte Grenzwert von 0,01 mg/kg **keine** Anwendung für Fisch, Krebs- und Weichtiere.
2. Die Beurteilung von Fisch, Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus hat daher auf Grundlage von Artikel 14 der EU-Basishygiene-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 – nach Durchführung einer Risikobewertung – zu erfolgen.
3. Am 23.6.2015 hat die EFSA ihre Risikobewertung zu Chlorat veröffentlicht („Risks for public health related to the presence of chlorate in food“). Die EFSA hat im Rahmen der Risikobewertung toxikologische Referenzwerte für das akute und chronische Risiko von Chlorat abgeleitet. Die von der EFSA für das akute Risiko festgelegte akute Referenzdosis (ARfD) beträgt 36 µg pro kg Körpergewicht. Das BMEL hat mit Schreiben vom 6.7.2015 mitgeteilt, dass das BfR die toxikologischen Referenzwerte der EFSA mitträgt. Seit dem 6.7.2015 ist daher – bis zur Festlegung spezifischer Höchstgehalte für Chlorat auf EU-Ebene – eine Einzelfallbetrachtung auf Basis von Artikel 14 der EU-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 unter Zugrundelegung der ARfD der EFSA von 36 µg pro kg Körpergewicht und der Nutzung des EFSA-PRIMO-Modells (!), ohne Berücksichtigung von Variabilitätsfaktoren, zur Berechnung der ARfD-Ausschöpfung durchzuführen.

Klarheit und Wahrheit

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlussfolgert, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position

eingenommen. Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals behandelt:

Rubrik „Lebensmittel korrekt“

- Verbraucheranfrage: „Wird das Fischfleisch von Lachsforellen nur durch die Fütterung rosa? Es gibt keine Lachsforellen. Es gibt die Europäische Bachforellen (*Salmo trutta formafario*) und die Amerikanische Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*). Lachsforellen sind Regenbogenforellen, die mit Pellets gefüttert werden. Diese Pellets enthalten Stoffe, welche das Fischfleisch rosa färben. Warum ist das erlaubt?“

Rubrik „Umfragen“

- „Im Handel sind Brotaufstriche mit dem Namen ‚Lachsschnitzel‘ oder ‚Alaska-Seelachsschnitzel‘ zu finden, manchmal ergänzt durch den Zusatz ‚Lachsersatz‘. Häufig werden sie in Gläsern oder transparenten Plastikverpackungen angeboten. Dadurch sind meist die rötlich-orangefarbenen Schnitzel zu sehen. Uns interessiert, was Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten, wenn sie Seelachsschnitzel oder Alaska-Seelachsschnitzel kaufen. An der nicht repräsentativen Umfrage auf Lebensmittelklarheit nahmen 501 Personen teil. Die Umfrage lief vom 4.10.2018 bis zum 3.12.2018. Die Umfrage deutet darauf hin, dass der Begriff ‚Seelachs-Schnitzel‘ einer Vielzahl von Verbrauchern nicht bekannt ist. Umso wichtiger ist, dass die Produkte auf den ersten Blick als ‚Lachsersatz‘ erkennbar sind. Der Hinweis ist entsprechend den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches vorgesehen. Aus Sicht von Lebensmittelklarheit ist zusätzlich ein Hinweis ‚gefärbt‘ erforderlich. So wird für Verbraucher deutlich, dass das Fleisch dieser Fischart nicht von Natur aus, sondern durch einen zugesetzten Farbstoff rot gefärbt ist.“

Rubrik „Produkte – erlaubt?“

- „Ich habe gestern Heringssalat gekauft. Als ich ihn heute probierte, schmeckte er sehr eigenartig. Nach genauer Überprüfung der Zutatenliste konnte ich sehen, dass der Heringssalat Schweinefleisch in Verarbeitung zu Fleischbrät enthält. Da ich Pescetarier (Vegetarier, die Fisch, aber keine Fleischerzeugnisse essen – Anmerkung der Redaktion) bin, war ich sehr entsetzt. In einen Heringssalat gehört kein Fleisch, egal in welcher Form. Auf der Front des Produkts steht nichts davon, nur in der Zutatenliste.“

Rubrik „Produkte – erlaubt?“

- „In der Sardellenpaste befindet sich laut Inhaltsangabe Schweineschmalz. Auf der Tube sind nur Fische zu sehen. Mir fehlt ein Schwein auf der Tube.“

Rubrik „Kennzeichnung – getäuscht?“

- „Bamboo Garden Thai Fischsoße, ehemals Bamboo Garden Thai Nam Pla Fischsoße: Als asiatische Fischsoße beworben, aber tatsächlich eine Würzsoße mit 15 % Fischsud. Die Fischsoße entspricht nicht dem, was ein Verbraucher unter einer Fischsoße gewohnt ist (Soße aus fermentiertem Fisch und Salz). Die Soße enthält andere Bestandteile und schmeckt wie eine fischige Sojasoße mit Zuckerrübensirup, was den Zutaten geschuldet ist. Als ‚Würzsoße‘ bezeichnet hätte ich diese Soße nicht gekauft, denn da wäre ich rechtzeitig stutzig geworden.“

Rubrik „Forum – Lebensmittel korrekt“

- „Wie hoch darf der Anteil an Panade bei Backfisch sein? Ich habe Backfisch gekauft. Laut Verpackung wiegen die 2 Stücke jeweils 85 g. Laut meiner Waage besteht ein Stück jedoch nur zu 45 g aus Fisch. Der Rest ist Panade. Ist das erlaubt?“

Rubrik „Umfrage“

- „Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches für Feinkostsalate beschreiben u. a. die Zusammensetzung von Fischsalaten. So ist für Thunfischsalat beispielsweise ein Fischanteil von mindestens 20 % angegeben. Daneben sind stückige Zutaten wie Gemüse und Obst sowie Soßen und Gewürz enthalten. Matjessalat hat laut Leitsätzen einen deutlich höheren Fischanteil von mindestens 50 %. Uns interessiert, welchen Fischanteil Verbraucherinnen und Verbraucher in Feinkostsalaten mit Fisch erwarten.

An der Umfrage nahmen bis zum 8.7.2019 587 Teilnehmer teil. 38 % der Teilnehmer erwarteten mindestens 50 %, während 20,8 % der Auffassung waren, der Mindestanteil sollte noch höher liegen. 13,8 % forderten mindestens 40 % Fischanteil, während weitere 12,4 % mindestens 30 % Fischanteil für angemessen hielten.

Rubrik „Forum – Kennzeichnung“:

- „Mich interessiert, wie viel Thunfisch eine Konserve enthält. Es gibt ja verschiedene Angebote wie Thunfisch im eigenen Saft, mit Öl, mit weniger Öl. Dabei habe ich festgestellt, dass manchmal der

Fischanteil in Prozent gekennzeichnet ist, auf anderen Verpackungen steht keine Angabe dazu, aber das Abtropfgewicht. So kann ich den Fischanteil im Produkt nicht direkt vergleichen. Wieso ist es so uneinheitlich?“

Rubrik „Forum – Lebensmittel konkret“:

- „Wie ist das mit den Unterschieden zwischen Matjes und Hering? Einmal jung, einmal alt. Aber: Kann es sein, dass vorne auf einer Verpackung ‚Matjes‘ steht und in der Zutatenliste dann ‚Hering‘? Das passt doch nicht.“

Rubrik „Produkt-Abbildungen – getäuscht“:

- „Die Bezeichnung ‚Kap-Seehecht-Filet‘ und die auf dem Foto erkennbare Fisch-Struktur suggerieren ein Filet. In Wirklichkeit handelt es sich um eine zusammengefügte, leicht elastische und fast homogene Masse mit Fischgeschmack. Die Kennzeichnung ‚aus Fischstücken zusammengefügt‘ ist unauffällig und kontrastarm klein auf der Packung zu finden, wenn man nach dem fehlenden Genuss gründlich sucht.“

Lebensmittelbetrug Das nach dem Pferdefleisch-Skandal ins Leben gerufene EU-Netzwerk zur Aufdeckung von Betrugsfällen im Lebensmittelbereich (Food Fraud Network – FFN) hat im April 2019 seinen aktuellen Jahresbericht über Betrugsversuche im Lebensmittelbereich veröffentlicht. Innerhalb dieses EU-Netzwerkes werden Informationen über potenzielle Betrugsfälle ausgetauscht. Die Kontaktstelle für Deutschland ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt. Die Experten des BVL werten die über ein elektronisches System für Amtshilfe und Zusammenarbeit übermittelten Informationen zu Betrugsfällen systematisch aus und stehen im fachlichen Austausch mit den ermittelnden Behörden. Die Informationen im FFN-Jahresbericht wurden von 28 nationalen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten zusammengestellt und ausgewertet. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 234 Anfragen in das elektronische System für Amtshilfe eingestellt, davon 58 aus Deutschland. Obwohl nicht alle Lebensmittelbetrugsfälle in der EU in dem System erfasst werden, hat sich deren Anzahl im Jahr 2018 beträchtlich erhöht (verglichen mit 157 Betrugsfällen im Jahr 2016 und 178 im Jahr 2017). Dabei entfielen auf die Lebensmittelkategorie „Fisch und Fischerzeugnisse“ insgesamt 45 Anfragen, gefolgt von den Kategorien „Fleisch“ und „Fette und Öle“. Die meisten Betrugsfälle entfielen in der Kategorie „Fisch und Fischerzeugnisse“ auf die Bereiche Lebensmittelkennzeichnung (33 %), Dokumentation (30 %) und unerlaubte Behandlung bzw. Verarbeitung (30 %). Die Autoren der Studie weisen darauf hin, dass diese Ergebnisse nicht repräsentativ sind.

Schnellwarnsystem Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsländern eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können. Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden.

Lebensmittelverschwendung Im Frühjahr 2019 veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die „Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“. Ziel dieser Strategie ist es, bis 2030 die Lebensmittelverschwendung in Deutschland pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Lebensmittelabfälle einschließlich Nachernteverlusten zu verringern.

Die Nationale Strategie soll den Rahmen für den einzuleitenden Prozess vorgeben, um mit allen Beteiligten Maßnahmen zur Vermeidung von

Lebensmittelabfällen festzulegen. Im Herbst 2019 schlug das Bundesministerium den Verbänden der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft zur Umsetzung der Nationalen Strategie ein zweistufiges Verfahren vor:

1. Rahmenvereinbarung, die die Präsidenten der Dachverbände der deutschen Lebensmittel- und Ernährungswirtschaft zeichnen sollen,
2. Erarbeitung von Maßnahmen der Selbstregulierung (freiwillige Vereinbarungen oder Selbstverpflichtungserklärungen) in den jeweiligen Sektoren im Rahmen von Dialogforen mit auf die Branche bezogenen Maßnahmenkatalogen.

Thünen-Report 71

Eine Unterzeichnung erfolgte am 9.3.2020. Die in der Nationalen Strategie vorgesehenen sektorspezifischen Dialogforen sind zum Ende des Jahres 2019 angelaufen (Außer-Haus-Verzehr und Groß- und Einzelhandel). Im September 2019 hat das BMEL auf seiner Homepage den „Thünen-Report 71 – Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015“ veröffentlicht. Mit der vorgelegten „Baseline 2015“ wurden die Daten von Lebensmittelabfällen der gesamten Wertschöpfungskette (Primärproduktion, Verarbeitung, Handel, Außer-Haus-Verpflegung und private Haushalte) berechnet bzw. erfasst. Diese Daten dienen als Ausgangspunkt zur Beurteilung der Fortschritte und eines kontinuierlichen Monitorings.

Insgesamt wurde für das Jahr 2015 eine Gesamtmenge von ca. 11,86 Mio. t Lebensmittelabfälle festgestellt, von denen ca. 6,68 Mio. t theoretisch vermeidbar wären. Kritisch ist anzumerken, dass oftmals keine gesicherten statistischen Daten für die Lebensmittelabfälle in Deutschland vorlagen, so dass die Hochrechnungen der Abfallmengen und die Ausweisung vermeidbarer Anteile größtenteils auf nicht repräsentativen Stichproben aus der Literatur basieren. Dies gilt auch für die für die Fischverarbeitung und die Fischerei festgestellten Abfallmengen. Weitere Informationen sind auf der Homepage:

www.lebensmittelwertschaetzen.de einsehbar.

Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie

Nachdem Ende 2018 die Grundsatzvereinbarung zwischen dem BMEL und den teilnehmenden Wirtschaftsverbänden sowie die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie des BMEL für Zucker, Fett und Salz in Fertigprodukten verabschiedet wurden, stand im Jahr 2019 vor allen Dingen die Umsetzung der Nationalen Strategie im Vordergrund. Die beteiligten Branchen haben im Februar 2019 die ersten Prozess- und Zielvereinbarungen (z. B. für Milcherzeugnisse, Getreideerzeugnisse, Tiefkühlerzeugnisse, alkoholfreie Getränke) vorgestellt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Prozess- und Zielvereinbarungen ist nun der Umsetzungsprozess gestartet und wird kontinuierlich vorangetrieben.

Ziel ist es, die produktspezifischen Prozess- und Zielvereinbarungen bis zum Jahr 2025 umzusetzen.

Nutri-Score

Darüber hinaus nimmt die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie Bezug auf den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, bis Sommer 2019 ein vereinfachtes Nährwertkennzeichnungssystem unter Beteiligung von Verbänden der Lebensmittelwirtschaft und der Verbraucherschaft auf den Weg zu bringen. Bei der Entwicklung dieses Systems sollen die Ziele und Inhalte der Strategie eine wesentliche Grundlage bilden. Ende September 2019 hat sich das BMEL auf das Nutri-Score-System festgelegt. Angestrebt wird, bis Mitte 2020 einen entsprechenden Rechtsrahmen für den Einsatz der vereinfachten Nährwertkennzeichnung per Nutri-Score zu schaffen, damit sichergestellt ist, dass die Verwendung des Nutri-Score in Deutschland rechtssicher möglich ist. Zum Ende des Berichtszeitraums ist unklar, wie genau diese Regelung aussehen wird und ab wann sie gilt. Voraussichtlich wird das erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 der Fall sein. Ungeklärt ist auch, ob es bis dahin gelingen wird, die aus Sicht vieler Unternehmen erforderlichen Änderungen der Nutri-Score-Bewertung und des zugrundeliegenden Algorithmus zu erreichen, denn einige Bewertungen widersprechen geltenden Ernährungsempfehlungen. Der Bundesverband hat hierzu eine Stellungnahme an das BMEL abgegeben und auf die Diskrimination von Omega-3-Fettsäuren in Fettfischen hingewiesen (siehe Anhang zu Teil III).

„Green Deal“/„Vom Hof auf den Tisch“

Im Jahr 2019 hat die neue EU-Kommission ihr Programm für die kommenden Jahre bekanntgegeben. Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels steht dabei der sogenannte „Green Deal“ im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Ebenso wichtig wird die neue Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ werden, die den „Green Deal“ für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft in Form spezifischer Maßnahmen konkretisieren und ergänzen wird. Was genau unter der Überschrift „Nachhaltigkeit“ an gesetzgeberischen und sonstigen Initiativen erwartet wird, steht zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht im Detail fest, ganz sicher werden das aber die bereits im „Green Deal“ erwähnten Themen wie „Freiwillige Selbstverpflichtung zu nachhaltigerem Handeln“, „Reduktion von Verpackungen und Förderung sicherer recycelter Verpackungsmaterialien“, „Nachhaltiger Fischfang“ und „Entwicklung von Leitlinien für eine nachhaltige Ernährung“ sein. Im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung werden Initiativen etwa zu den Themen „Erweiterte Nährwertkennzeichnung“, „Herkunftskennzeichnung“, „Tierwohlkennzeichnung“, „CO₂-Fußabdruck“ und viele andere mehr erwartet. Schon zum Ende des Berichtszeitraums ist damit klar, dass die lebensmittelrechtliche Agenda der kommenden Jahre wieder maßgeblich in und von Brüssel bestimmt wird und nicht wie in den vergangenen 5 Jahren vornehmlich in den Mitgliedsstaaten.

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel veröffentlicht und Eintragungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten verwaltet.

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g. U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g. t. S.) und geschützter geographischer Angaben (g. g. A.) wurde 2019 im regulären Verfahren folgende fischrelevante Regelung veröffentlicht:

- DVO (EU) 2019/2019 vom 31.1.2019: „Bulot de la Baie de Granville“ (g. g. A.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Neue EU-Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625

Die neue Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen trat am 14.12.2019 in Kraft.

Wesentliche Änderungen

Mit der EU-Kontroll-Verordnung wurde der bisherige Rechtsrahmen gestrafft und vereinfacht. Ziel ist u. a. eine verbesserte Amtshilfe zwischen den Mitgliedsstaaten und damit auch eine bessere Verfolgung von grenzüberschreitenden Verstößen. Der Anwendungsbereich erfasst künftig auch die Bereiche Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz und tierische Nebenprodukte. Die Kontrolle der Vermarktungsnorm ist grundsätzlich ausgenommen, im Fall betrügerischer oder irreführender Praktiken ist der Anwendungsbereich jedoch geöffnet. Öko-Kontrollen fallen nur in wenigen, konkret definierten Punkten unter die EU-Kontroll-Verordnung. Der Anwendungsbereich bleibt zudem im Bereich gentechnisch veränderter Organismen auf Lebens- und Futtermittel beschränkt.

Der Grundsatz der risikoorientierten Kontrolle wird beibehalten und dadurch verschärft, dass neben den Risiken für die Futtermittel-/Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit und den Tierschutz auch irreführende und betrügerische Praktiken als mögliches Risiko im Verordnungstext Berücksichtigung finden und sich auf die Kontrollfrequenz

auswirken können. Andererseits können Eigenkontrollen, gegebenenfalls einschließlich privater Zertifizierungsstandards, ebenfalls in die Risikobewertung einfließen und sich positiv auf die Kontrollfrequenzen auswirken.

Im Wege der Einrichtung von EU-Referenzzentren für „Tierschutz“ und die „Echtheit und Integrität in der Lebensmittelkette“ soll zudem ein verbesserter Wissensaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Die EU-Kontroll-Verordnung enthält ferner eine neue Regelung zum „Whistle-Blower“-Schutz, deren Vorgaben jedoch erst auf nationaler Ebene umzusetzen sind.

Im Hinblick auf das Transparenzsystem ist eine Rechtsgrundlage enthalten, die beispielsweise die Schaffung eines Kontrollbarometers ermöglicht. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung; die Entscheidung bzw. Umsetzung obliegt den Mitgliedsstaaten bzw. den Bundesländern.

Anders als im Legislativvorschlag der EU-Kommission vorgesehen werden für Regelkontrollen auch weiterhin keine Pflichtgebühren auf europäischer Ebene festgesetzt. Es besteht hingegen die Möglichkeit, dies auf Ebene der Mitgliedsstaaten bzw. der Bundesländer festzulegen. Pflichtgebühren für bestimmte Bereiche bleiben wie bisher geregelt bestehen: Einfuhrkontrollen, die amtliche Schlachtier-/Fleischuntersuchung, Kontrollen im Bereich der milch- und fischerzeugenden Industrie.

Ausblick

Bis zur Geltung der neuen Verordnung (EU) 2017/625 im Dezember 2019 veröffentlichte die EU-Kommission zahlreiche Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte für konkretisierende Regelungen oder sektorspezifische Vorgaben auf Grundlage von Ermächtigungen in der EU-Kontroll-Verordnung. Die Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung der neuen EU-Kontroll-Verordnung wird daher die amtliche Lebensmittelüberwachung und die Lebensmittelwirtschaft noch länger beschäftigen.

TRACES NT

Am Nikolaustag 2019 informierte die Grenzkontrollstelle Hamburg, dass bei der Abfertigung ab dem 14.12.2019 Schwierigkeiten beim Übergang auf das neue Modul TRACES NT zu erwarten sind und Mehrarbeit auf die Anwender zukommen wird, da die neuen Systeme noch nicht zufriedenstellend arbeiten. Am 10.12.2019 informierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Umstellung von TRACES classic auf TRACES NT wie folgt:

„Hiermit möchten wir Sie über die Umstellung von TRACES classic auf TRACES NT im Rahmen des Anwendungsbeginns der neuen Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 2017/625 (OCR) am 14. Dezember 2019 informieren.

Wie Ihnen bekannt ist, sieht die neue Kontrollverordnung ab 14. Dezember 2019 zwingend die Anwendung des neuen TRACES NT für die Einfuhr von Waren und Tieren vor. Eine Verschiebung dieses Datums oder die Möglichkeit des vorübergehenden Parallelbetriebs von TRACES classic und TRACES NT hat trotz zahlreicher Anträge Deutschlands leider zu keinem Ziel geführt.

Verzögerungen!

Bisher sind leider noch nicht alle Funktionalitäten in TRACES NT implementiert, daher ist nicht auszuschließen, dass es zu verzögerten Abfertigungen an den Grenzkontrollstellen kommt. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, die entstehenden Unregelmäßigkeiten pragmatisch zu handhaben.

Ich möchte Sie daher um Mithilfe und gute Zusammenarbeit mit den Behörden an den Grenzkontrollstellen bitten, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Folgende Punkte sind für Sie als Einführer ab dem 14. Dezember bis auf Weiteres relevant:

1. KOM hat kürzlich entgegen der bisherigen Aussagen mitgeteilt, dass es am 14. Dezember einen harten Schnitt zwischen TRACES classic und TRACES NT geben wird. Das bedeutet, dass GVEDs (Teil I), die vor dem 14. Dezember von Unternehmen in TRACES classic eingegeben wurden und erst mit dem 14. Dezember der amtlichen Kontrolle zur Vervollständigung des Teil II vorgestellt werden, ab 14. Dezember nicht in TRACES NT übernommen werden und damit auch nicht vom amtlichen Personal beendet werden können! Es sollten daher kurz vor dem 14. Dezember keine Sendungen mehr in TRACES classic angelegt werden, wenn die Sendung erst am 14. Dezember oder später von der Kontrollbehörde der GKS abgefertigt wird! Sendungen, die ab dem 14. Dezember an der GKS abgefertigt werden, sollten unmittelbar ab dem 14. Dezember in TRACES NT eingegeben werden oder am 14. Dezember von den Unternehmen neu in TRACES NT eingegeben werden, falls zuvor eine Anmeldung im TRACES classic erfolgt ist.

Dies betrifft auch bereits vor langem erfolgte Anmeldungen für Schiffsendungen, die über Grenzkontrollstellen an Häfen eingehen. Sendungen, die noch bis zum 13. Dezember an den GKS amtlich abgefertigt werden, sind regulär in TRACES classic anzulegen und zu beenden.

2. Bei der Nutzung der GGEDs nach Artikel 50 der OCR ergibt sich ab 14. Dezember folgende Diskrepanz bei der Zusammenarbeit mit dem Zoll: Bis dato besteht noch keine Schnittstelle zwischen TRACES NT und CERTEX. Planmäßig soll die Schnittstelle in Deutschland zwischen TRACES NT und CERTEX erst ab 1. März 2023 verfügbar sein.

Bis dahin muss die Zollabfertigung weiterhin mit dem GGED in Papierform erfolgen. Die Generalzolldirektion bzw. das BMF haben dieses Vorgehen bestätigt.

3. In Bezug auf die Übermittlung von elektronisch signierten GGEDs, die von Grenzkontrollstellen anderer Mitgliedstaaten an deutsche Zollbehörden zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugeleitet werden, wurde Folgendes vereinbart: Da der deutsche Zoll elektronisch signierte GGEDs in TRACES NT bis auf Weiteres nicht einsehen kann, ist der für die Ladung verantwortliche Unternehmer („responsible for the load“) verpflichtet, dem Zoll das in TRACES NT generierte PDF des GGED per Mail zukommen zu lassen. Das in TRACES NT erzeugte PDF des GGED wird als verifiziert angezeigt und genügt dem Zoll als verifizierte Abfertigungsgrundlage.
4. Das Transitverfahren nach Artikel 51 (d) OCR kann noch nicht realisiert werden, da das Transitverfahren noch nicht in TRACES NT implementiert ist und der entsprechende delegierte Rechtsakt ebenfalls noch nicht veröffentlicht wurde. Es bleibt abzuwarten, ob diese Funktionalität bis zum 14. Dezember implementiert wurde. DEU hat KOM auf diesen Missstand mehrfach hingewiesen und um Abhilfe gebeten.

Die Kommission hat einen Helpdesk eingerichtet, der unter folgender Mailadresse erreichbar ist: SANTE-TRACES@ec.europa.eu

Auch die Behörden an den Grenzkontrollstellen sind sich der schwierigen Lage mehr als bewusst und werden versuchen, Störungen bei der Abfertigung soweit es geht zu vermeiden.“

Im ersten Quartal 2020 hat die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten ermöglicht, weiterhin TRACES classic auf unbestimmte Zeit anzuwenden.

Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Nachdem am 14.12.2016 die verpflichtende Nährwertkennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in Kraft trat, bestimmten im Berichtszeitraum weitere Anwendungs- und Interpretationsfragen sowie weitere Rückmeldungen aus der Lebensmittelüberwachung die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder. Neue Bezugspunkte für Anwendungsfragen waren im Berichtszeitraum die im Jahr 2017 veröffentlichten Bekanntmachungen der EU-Kommission zur QUID-Kennzeichnung (Bekanntmachung der EU-Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten [QUID]) und zu Allergenen (Bekanntmachung der EU-Kommission über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die im Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 des Europäischen

Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind).

„mit Wasser“

Besonders im Fokus der Lebensmittelüberwachung stand die Kennzeichnung „mit Wasser“, wenn einem unverarbeiteten tiefgefrorenen Fischerzeugnis Wasser als Zutat zugesetzt wurde. Nach Auffassung mehrerer Überwachungsbehörden ist in diesem Fall die Kennzeichnung „mit Wasser“ nicht ausreichend und es wird die Kennzeichnung „mit zugesetztem Wasser“ verlangt. Der Bundesverband vertritt hierzu die Auffassung, dass die Kennzeichnung „mit Wasser“ ausreichend ist und beruft sich dabei auf die vom europäischen Gesetzgeber dem Lebensmittelunternehmer überlassene Freiheit, wie er seine Produkte gesetzeskonform kennzeichnet.

Herkunftskennzeichnungspflichten nach LMIV

Im Berichtszeitraum war das Thema „Herkunftskennzeichnungspflichten“ ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. Dabei ist immer noch unklar, ob und wann der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission nach Artikel 26 Abs. 3 LMIV verabschiedet und in Kraft treten wird. Geregelt werden soll, in welcher Form in Fällen, in denen „das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben (wird) und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch (ist), (...) auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben (ist); oder anzugeben (ist), dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.“ Im Januar/Februar 2018 hat nach jahrelangem Stillstand eine öffentliche Konsultation zu einem überarbeiteten Text für den erforderlichen Durchführungsrechtsakt stattgefunden. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 der EU-Kommission vom 28.5.2018 werden Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels bekanntgemacht. Die Verordnung gilt ab dem 1.4.2020. Sie enthält allerdings in vier sehr kurzen Vorschriften nur die nötigsten Vorgaben und spart viele Probleme und damit auch Lösungen zu den Fragen, die über Jahre diskutiert worden sind, aus. Daher hat die Lebensmittelwirtschaft sehr früh entschieden, einen Leitfaden zur Durchführungsverordnung zu erarbeiten, der nicht nur die Durchführungsverordnung und ihre Anwendung erläutert, sondern auch Antworten auf die Fragen gibt, die darüber hinaus weiter bestehen.

Herausforderung

Um die gesamte Tragweite des am 1.4.2020 in Kraft tretenden Artikels 26 verstehen zu können, schildern wir nachfolgend die Herausforderung, die von den Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft zu meistern ist:

1. In Artikel 26 Absatz (2) der LMIV ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes verpflichtend ist:

„a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere, wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;“

2. In Artikel 26 Absatz (3) wird Folgendes geregelt:

„(3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so

a) ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder

b) ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.“

3. Einige Unternehmen kennzeichnen, dass ihr Produkt z. B. „In Deutschland hergestellt“ wurde und geben ferner freiwillig einen Hinweis auf das Fanggebiet der verwendeten Fische an. In einigen Fällen befindet sich allerdings die Angabe zur Herkunft der primären Zutat auf der Seitenlasche der Verpackung und erfüllt daher nicht die Anforderung, dass diese Informationen im „selben Sichtfeld“ zu erscheinen hat (siehe Durchführungsverordnung [EU] 2018/775 Artikel 3 Nr. 3). Ferner ist die EU-Kommission in ihrem Fragen-und-Antworten-Katalog der Ansicht, dass eine Angabe wie „In Deutschland hergestellt“ einer Herkunftsangabe entspricht und dann auch die primäre Zutat aus Deutschland stammen oder die Abweichung entsprechend gekennzeichnet werden muss.

Um diesem „Fallstrick“ zu entkommen, ist zu überlegen, ob

a) der Hinweis „In Deutschland hergestellt“ von der Verpackung genommen wird (Achtung: eventuell Anforderung bei Exporten) oder

b) der freiwillige Hinweis auf das Fanggebiet von der Verpackung genommen wird, wenn er nicht in dasselbe Sichtfeld integriert werden kann oder

c) der Hinweis „In Deutschland hergestellt“ in dasselbe Sichtfeld der Fanggebietsangabe integriert werden kann.

Noch sind wir mit unseren Überlegungen zur Vermeidung dieses „Fallstricks“ nicht am Ende.

Zur Vermeidung des o. g. Fallstricks hat der Bundesverband seine Mitglieder rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verordnung aufgefordert, alle Verpackungen mit „lokalisierenden Hinweisen“ zu prüfen und entsprechend den Vorgaben der Verordnung anzupassen.

Fragen-und-Antworten-Katalog

Am 31.1.2020 veröffentlichte die EU-Kommission mit der Bekanntmachung (2020/C 32/01) Fragen und Antworten über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Im Vergleich zum letzten veröffentlichten Entwurf finden sich in dem nun veröffentlichten Fragen-und-Antworten-Katalog einige relevante Neuerungen:

- Ökologische/biologische Lebensmittel sind vom Anwendungsbereich ausgenommen:

„Die Bestimmungen der Verordnung über ökologische/biologische Lebensmittel sind als *lex specialis* zu betrachten, die Vorrang vor Artikel 26 Absatz 3 LMIV haben. Wenn das EU-Logo für den ökologischen Landbau verwendet wird, gilt Artikel 26 Absatz 3 LMIV folglich nicht.“

- Bezeichnung der primären Zutat:

Die primäre Zutat kann mengenmäßig (Zutat macht über 50 % des Lebensmittels aus) und qualitativ („die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q) LMIV bestimmt werden. Dabei ist nun zu beachten:

„Zusätzlich zur mengenmäßigen Zusammensetzung des Lebensmittels müssen sie (Anm.: die Lebensmittelunternehmer) insbesondere seine spezifischen Merkmale, Eigenschaften und die gesamte Aufmachung des Etiketts sorgfältig berücksichtigen. Sie müssen auch die Wahrnehmung der Verbraucher und ihre Erwartungen hinsichtlich der Informationen in Betracht ziehen, die in Bezug auf das betreffende Lebensmittel angegeben werden.“

- Zusammengesetzte Zutaten:

Auch eine zusammengesetzte Zutat kann eine primäre Zutat sein, wenn diese Information am besten zu dem fraglichen Lebensmittel passt. Auch diese Information muss „im Geiste“ von Artikel 7 LMIV angegeben werden. Zu beachten ist insbesondere:

„In diesem Zusammenhang sollten sie (Anm.: die Lebensmittelunternehmer) die spezifischen Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels, seine Zusammensetzung und den Herstellungsprozess berücksichtigen sowie das Verständnis der Verbraucher, ihre Erwartungen und ihr Interesse an der Ursprungsangabe der zusammengesetzten Zutat

(Ort, von dem die primäre Zutat der zusammengesetzten Zutat stammt, wie Ort der Ernte oder Ort der Erzeugung). Außerdem sollten sie darauf achten, wie die Zutaten der zusammengesetzten Zutat in der Liste der Zutaten angegeben werden.“

➤ Geografische Ebenen:

Nicht möglich ist z. B. die Angabe „EU und Schweiz“. Neu aufgenommen wurde, dass freiwillige Ergänzungen möglich sind:

Beispiel:

- „EU und nicht-EU (Schweiz)“
- „EU (Spanien) und nicht-EU (Schweiz)“

➤ Verwendung von Ländercodes

Ländercodes können verwendet werden, wenn den Verbrauchern der Ländercode im Land der Vermarktung geläufig ist.

Das könnte bei Abkürzungen wie ‚UK‘, ‚USA‘ oder ‚EU‘ der Fall sein.

Stellungnahmen von Sachverständigen (ALS, ALTS)

Auf nationaler Ebene geben regelmäßig der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) und der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) Stellungnahmen heraus. Im Berichtszeitraum wurde vom ALTS auf der 83. Arbeitstagung vom 24. bis 26.6.2019 in Berlin u. a. zu folgendem Thema ein Beschluss gefasst:

- Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen mit erheblichem Wasserzusatz und abweichenden sensorischen Eigenschaften unter Zugrundelegung des Leitfadens „Wasserzusatz in verarbeiteten Fischereierzeugnissen – Nachweis und Möglichkeiten der Beurteilung“, vgl. Beschluss zu TOP 10 der 79. Arbeitstagung des ALTS.

Auch wenn die ALTS-Beschlüsse keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, stellen sie als gemeinsame Auffassung der Sachverständigen der Bundesländer wichtige Hinweise für die Inverkehrbringer von Fischereierzeugnissen dar (siehe auch *„mit Wasser“* im Teil III dieses Geschäftsberichtes).

PFOS/PFOA

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA) sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer Persistenz inzwischen ubiquitär in der Umwelt vorkommen. Dabei gelangen sie auch in Nahrungsmittel und in das Trinkwasser. PFOS und PFOA sind die beiden bekanntesten Vertreter der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), einer

Stoffgruppe, die mindestens 4.000 Verbindungen umfasst. Der Bundesverband hat bereits in seinem letzten Geschäftsbericht über PFOS und PFOA berichtet. Dabei wurde insbesondere auf die neue Risikobewertung der European Food Safety Authority (EFSA) eingegangen, die im Dezember 2018 veröffentlicht wurde. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hatte die Risikobewertung der EFSA zunächst kommentiert und dann im Sommer 2019 eine wissenschaftliche Stellungnahme hierzu mit ergänzenden Informationen veröffentlicht. Zur Abschätzung der Exposition der deutschen Bevölkerung standen dem BfR Gehaltsdaten zu PFOS und PFOA aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus den Jahren 2007 bis 2018 und dem Lebensmittel-Monitoring aus den Jahren 2007 bis 2016 zur Verfügung. Bei den untersuchten Lebensmitteln handelt es sich in erster Linie um Lebensmittel tierischen Ursprungs. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden kaum quantifizierbare Gehalte an PFOS und PFOA gefunden. Allerdings weist das BfR in seiner Stellungnahme mehrfach darauf hin, dass die derzeit verwendeten Analysemethoden zum Teil nicht ausreichend empfindlich seien, so dass Negativbefunde nicht bedeuten müssen, dass die untersuchten Lebensmittel kein PFOS und PFOA enthalten. Wie im Fall der Gehaltsdaten, die bei der EFSA eingereicht wurden, war auch bei den deutschen Daten der Anteil an Proben, in denen PFOS und PFOA nachgewiesen wurde, relativ gering. Die Gehaltsdaten der deutschen Lebensmittelüberwachung zeigen laut BfR hohe mittlere Konzentrationen von PFOS, insbesondere bei den Innereien von Wild (insbesondere Wildschwein), einigen Salzwasserrischen (Gruppe der Barschartigen) und vielen Süßwasserfischen (z. B. Karpfen, Aal, Zander, Hecht). Hohe mittlere Konzentrationen an PFOA wurden insbesondere bei Wildschwein (Fleisch und Innereien), Karpfen und Hecht gefunden. Das Lebensmittel-Monitoring zeigte zum Teil andere Tendenzen. Dort wurden höhere PFOS-Gehalte in Lebern von Rind, Schwein und Geflügel und bei Eiern gemessen, während Rind- und Geflügelfleisch und Süßwasserfische geringe PFOS-Gehalte aufwiesen. Für PFOA wurden z. B. höhere Gehalte bei Milch und Salmoniden gemessen, bei Eiern und Karpfen hingegen geringere Werte. Bezogen auf die Werte, die die EFSA ermittelt hatte, liegt die Exposition der deutschen Bevölkerung im unteren bis mittleren Bereich.

Tolerierbare wöchentliche Aufnahmemengen (TWI)

Auch wenn die neuen tolerierbaren wöchentlichen Aufnahmemengen (TWI), die die EFSA in ihrer Risikobewertung vom Dezember 2018 abgeleitet hatte (PFOS: 13 ng/kg Körpergewicht, PFOA: 6 ng/kg Körpergewicht), nochmals überprüft werden sollen, empfiehlt das BfR, die neuen TWI bereits jetzt anzuwenden und die Exposition der Verbraucher durch PFOS und PFOA in Lebensmitteln weiter zu minimieren. Dabei sollte auch Trinkwasser als Expositionsquelle berücksichtigt werden. Zunächst scheint es aber notwendig, dass empfindlichere Analysemethoden für PFOS und PFOA in Lebensmitteln entwickelt werden, um die Gehalte von PFOS und PFOA in Lebensmitteln und die Exposition der Bevölkerung genauer erfassen zu können. Im November 2019 wurde

vom BfR als weitere Information zu diesem Themenkomplex ein Fragen-und-Antworten-Katalog veröffentlicht.

Chlorparaffine (CP) Im August 2019 wurde von der EFSA ein Entwurf für eine wissenschaftliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier durch Chlorparaffine in Lebens- und Futtermitteln zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Chlorparaffine (CP) sind komplexe Mischungen polychlorierter n-Alkane. Man unterscheidet kurzkettige (10 – 13 C-Atome), mittelkettige (14 – 17 C-Atome) und langkettige (mehr als 17 C-Atome) CP. Chlorparaffine werden seit den 30er Jahren bei einer Vielzahl technischer Anwendungen eingesetzt, z. B. als Zusatzstoffe in Schmierfetten in der Metallindustrie, Flammenschutzmittel in der Gummiindustrie, in Kunststoffen und Farben, in der Leder- und Textilindustrie. Aufgrund ihres vielfältigen Einsatzes kommen sie inzwischen in der Umwelt vor und können in Lebensmitteln nachgewiesen werden. Insbesondere die kurzkettigen CP gelten als persistente Verbindungen, sie reichern sich z. B. in Fischen und Muscheln an.

Risikobewertung Für die Risikobewertung lagen der EFSA insgesamt nur wenige Daten vor. Auch die Datenlage zur Toxikologie von Chlorparaffinen ist begrenzt. Für die kurzkettigen CP konnte ein toxikologischer Endpunkt (BMDL10-Wert) von 2,3 mg/kg Körpergewicht und Tag abgeleitet werden, für die mittelkettigen CP ein BMDL10-Wert von 36 mg/kg Körpergewicht und Tag. Für die langkettigen CP konnte kein toxikologischer Endpunkt ermittelt werden. Um die kurz- und mittelkettigen CP zu bewerten, wurde der MoE-Ansatz (MOE = Margin of Exposure) herangezogen. Aufgrund der stark limitierten Anzahl an Gehaltsdaten wurde nur eine grobe Risikobewertung für CP aus Fisch (Muskelfleisch) durchgeführt. Dazu wurden die Ergebnisse von 184 Fischproben aus Deutschland aus dem Zeitraum 2014 bis 2017 verwendet. In der Mehrzahl dieser Proben wurden Chlorparaffine nachgewiesen. Der Mittelwert lag bei 7,5 µg/kg für die kurzkettigen CP und bei 13 µg/kg für die mittelkettigen CP. Werden nur das Lebensmittel Fisch und die vorliegenden Gehaltsdaten betrachtet, ergibt sich kein gesundheitliches Risiko durch kurz- und mittelkettige CP für den Menschen. Die EFSA geht jedoch davon aus, dass die tatsächliche Exposition der Bevölkerung in der EU unterschätzt wurde.

MOSH/MOAH Die Kontamination von Lebensmitteln mit Mineralölkohlenwasserstoffen und analogen Stoffen hat sich in Deutschland deutlich und belegbar verbessert. Nach Auffassung der Lebensmittelwirtschaft sind die deutlich geringeren Befunde Ausweis der Anstrengungen der gesamten Lieferkette im Wege der Selbstregulierung. Forderungen nach Mineralölfreiheit können aus folgenden Gründen nicht erfüllt werden: Aufgrund des ubiquitären Vorkommens in der Umwelt, der komplexen Lebens-

mittel- und Verpackungssituation und der Vielfalt potenziell systematischer oder zufälliger Eintragsquellen in den gesamten weltweiten Rohstoff- und Prozessketten. Zu Fehlbeurteilungen führt auch nach wie vor das Fehlen einer differenzierenden Analytik, die nötig wäre, um nach Quellen zwischen Mineralöleinträgen oder stofflichen Analogen wie u. a. MOSH aus regulierten, absichtlichen und unverzichtbaren Verwendungen zu unterscheiden.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte das EU Joint Research Center (JRC) die „Guidance on sampling, analyses and data reporting for the monitoring of mineral oil hydrocarbons in food and food contact material“. Die Leitlinie umfasst keine detaillierte Beschreibung der Analysemethoden, sondern lediglich die Vorgehensweise bei Probenahme, Auswertung und Berichtswesen. Die JRC-Leitlinie soll in allen Bereichen bei der Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen angewandt werden. Vor dem Hintergrund der Diskussion um Datenerhebungen wurde das Monitoring um ein Jahr (bis Oktober 2020) verlängert. Gleichzeitig wurde die Empfehlung auf weitere Produktgruppen ausgedehnt. Tierische Fette, Fisch und Fischprodukte sowie pflanzliche Erzeugnisse sollen ergänzend einen Schwerpunkt der Datenerhebung werden.

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtszeitraum 2019 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Diese Übersicht enthält erstmals Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Den-

noch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Auf der Sitzung am 27.11.2019 wurden Entwurfsfassungen für Richt- und Warnwerte für gegarte TK-Erzeugnisse ohne rohe Anteile, die nur noch auf Verzehrttemperatur erhitzt werden müssen, sowie Richt- und Warnwerte für Sushi beschlossen und zur Kommentierung freigegeben. Die Veröffentlichung wird im Jahr 2020 erwartet.

Mikroplastik in der Umwelt

Die absichtliche oder unbedachte Freisetzung von Kunststoffprodukten ist ein globales Umweltproblem geworden. Dabei steht die Verschmutzung der Meere im Vordergrund. Durch den Einfluss von UV-Strahlung und -Reibung zersetzen sich freigesetzte Kunststoffprodukte in Fragmente und in Kleinst- bis Mikropartikel („Mikroplastik“). Aufgrund ihrer Größe können Mikropartikel weite Bereiche der Umwelt durchdringen und überall vorkommen. Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über verschiedene Projekte und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Mikroplastik in der Lebensmittelkette informiert.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im Juni 2019 eine Veranstaltung mit wissenschaftlichen Vorträgen und Diskussionen im Format des Verbraucherforums über Kunststoffpartikel in Lebensmitteln (Mikroplastik) durchgeführt. Es wurde öffentlich klargestellt, dass es bisher keine wissenschaftlichen Hinweise gibt, dass von Plastikpartikeln in Lebensmitteln gesundheitliche Risiken für den Menschen ausgehen. Erste eigene Untersuchungen des BfR mit verschiedenen Partikelgrößen zur oralen Aufnahme ergaben, dass Mikroplastik weder den Magen noch das Darmgewebe schädigt. Für eine umfassende Risikobewertung bedarf es noch verlässlicher Daten zur Partikelgröße und zum Gehalt in Lebensmitteln. Das BfR hat seinen Fragen-und-Antworten-Katalog „Mikroplastik: Fakten, Forschung und offene Fragen“ aktualisiert und neu veröffentlicht. Darin hat das BfR auf die geringe Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Aufnahme von Mikroplastik über Lebensmittel hingewiesen.

DIN-Workshop

Im Mai 2019 fand beim Deutschen Institut für Normung ein zweiter Workshop zum Thema „Mikroplastik in Lebensmitteln“ statt. Aufbauend auf den Ergebnissen eines ersten Workshops im Dezember 2018 beim Bundesumweltamt (UBA), bei dem die Diskussion dem grundsätzlichen Standardisierungsbedarf beim Thema „Mikroplastik in Lebensmitteln“ galt, wurden bei diesem Workshop konkrete Standardisierungsprojekte und inhaltliche Vorgaben dazu identifiziert. Als Priorität wurde

die Erarbeitung standardisierter Prüfverfahren für Mineralwasser und Fisch/Meeresfrüchte festgelegt.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bis zum 12.12.2014) und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“

Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Seefischereiverordnung geändert

Die fünfte Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung ist am 11.4.2019 im Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 12 veröffentlicht worden. Diese Artikel-Verordnung änderte die bisherige Seefischereiverordnung in einer Vielzahl an Paragraphen. Neben zahlreichen Änderungen, die die Aktivitäten der Fischerei betreffen, sind die §§ 15 (Wiegen von Seefischereierzeugnissen) und 18 (Rückverfolgbarkeit) von dieser Artikel-Verordnung betroffen. In § 15 wurden im ersten Absatz die Worte „der Erstverkauf“ in die Worte „die Erstvermarktung“ geändert. Die Begründung für diese Änderung ist eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des Artikels 60 Absatz 4 der EU-Kontrollverordnung (EU) Nr. 1224/2009. Eine wesentliche Änderung erfolgte auch in § 18 (Rückverfolgbarkeit) durch die Streichung des Hinweises, dass, sobald ein See-

fischereierzeugnis verkauft wurde, die Rückverfolgbarkeitsinformationen nicht mehr verfügbar gemacht werden müssen. Durch diese Streichung erfolgt nun eine dreijährige Aufbewahrungs- und Nachweispflicht gegenüber den Behörden. Die Verordnung trat am 12.4.2019 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 und 10 (Rückverfolgbarkeit) traten am 1.7.2019 in Kraft.

**Änderung Anhang
III der Verordnung
(EG) Nr. 853/2004**

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Sie sieht unter anderem vor, dass Lebensmittelunternehmer Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen dürfen, wenn sie ausschließlich in Betrieben bearbeitet und behandelt wurden, die bestimmten Anforderungen, einschließlich der einschlägigen Anforderungen des Anhangs III der genannten Verordnung, genügen.

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt für lebende Muscheln und, mit Ausnahme der Vorschriften über die Reinigung, auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Filtrierer, wie zum Beispiel Muscheln, können Mikroorganismen akkumulieren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Stachelhäuter sind im Allgemeinen keine Filtrierer. Somit ist die Gefahr, dass solche Tiere Mikroorganismen akkumulieren, die zur Verunreinigung durch Fäkalbakterien führen, gering. Daher sollten solche Stachelhäuter ebenfalls von den Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen werden. Des Weiteren enthält Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Sondervorschriften für außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln und lebende Meeresschnecken, die keine Filtrierer sind. Solche Bestimmungen sollten auch für Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, gelten.

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Teil erhält Nummer 1 folgende Fassung: „1. Dieser Abschnitt gilt für lebende Muscheln. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Reinigung gilt er auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Die Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Kapitel II Teil A dieses Abschnitts gelten nicht für Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind.“

Kapitel IX erhält folgende Fassung: „Kapitel IX: Sondervorschriften für außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln (Pectinidae), Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind (...).“

Die Verordnung (EU) 2017/1978 trat am 4.11.2017 in Kraft. Sie gilt seit dem 1.1.2019.

Neue EU-Öko-Verordnung

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gilt. Am 17.6.2018 trat mit Verordnung (EU) 2018/848 eine Nachfolgeverordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der EU in Kraft.

Ab 1.1.2021

Die Verordnung gilt allerdings erst ab dem 1.1.2021. Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, welches beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards kombiniert. Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung. Um im gesamten Binnenmarkt Klarheit für den Verbraucher zu schaffen, sollte das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend sein. Zudem sollte dieses Logo für alle in der Union produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse auf freiwilliger Basis benutzt werden können; dies auch zu Informations- und Bildungszwecken. Dazu ist das Muster des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion festgelegt worden.

Im Berichtszeitraum führte die EU-Kommission zu zahlreichen Entwürfen für Durchführungsrechtsakte öffentliche Konsultationsverfahren durch. Fischrelevante Themen wurden nicht behandelt.

Sonderbericht

Am 14.3.2019 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (EuRH) erstmals seit 2012 wieder einen Sonderbericht über das europäische Kontrollsystem für „ökologische/biologische Erzeugnisse“. Dabei kam der EuRH zu dem Schluss, dass gegenüber dem Prüfbericht aus dem Jahr 2012 Mängel von den Mitgliedsstaaten respektive der EU-Kommission abgestellt worden seien. Zur Behebung von Schwachstellen, insbesondere zur Verbesserung der Überwachung von aus Drittländern eingeführten Bioprodukten sowie der Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen bestehe jedoch noch Handlungsbedarf. Laut Angaben des EuRH werden mehr als 80 % der in die EU eingeführten ökologischen/biologischen Erzeug-

nisse von in Drittländern tätigen und von Brüssel anerkannten Kontrollstellen zertifiziert. Der übrige Teil werde aus einer begrenzten Zahl von EU-Drittländern eingeführt, deren Standards den Rechnungsprüfern zufolge als „gleichwertig“ gelten. Der EuRH kritisiert in seinem Sonderbericht, dass die Anwendung von Maßnahmen zur Durchsetzung einschlägiger Vorschriften innerhalb der EU noch nicht harmonisiert sei und die Berichterstattung von den Mitgliedsstaaten teilweise nur „langsam und unvollständig“ erfolge.

Verpackungsgesetz Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produktes auch für die Verpackung die Produktverantwortung im Sinne von Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung übernimmt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt über das Verpackungsgesetz (VerpackG), das am 1.1.2019 in Kraft trat. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Produktverantwortlichen zu registrieren und damit öffentlich zu machen und über weitere Aufgaben (z. B. Datenmeldung) für Transparenz und Rechtsklarheit zu sorgen. Die weiteren ökologischen Ziele wie u. a. die Erfüllung der Recyclingquoten und die finanzielle Förderung von nachhaltigeren Verpackungen werden ebenfalls durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister überwacht.

Anfang August 2018 hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ein Katalogsystem beteiligungspflichtiger Verpackungen auf Grundlage einer Studie zur Analyse des Verpackungsmarktes der GVM (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH) mit Sitz in Mainz entwickelt. Der Katalog basiert zunächst auf einer rechtlichen Bewertung der gesetzlichen Grundlage der ZSVR.

Katalog veröffentlicht

Das Verpackungsgesetz sieht in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23 vor, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 8 VerpackG entscheidet. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen (einschließlich Serviceverpackungen) sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Dabei gelten als private Endverbraucher nicht nur private Haushaltungen, sondern auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG. Zu den Verkaufsverpackungen gehören ausdrücklich auch Versandverpackungen. Serviceverpackungen fallen fast ausschließlich beim privaten Endverbraucher an. Daher sind sie pauschal als systembeteiligungspflichtig eingeordnet; dies ergibt sich aus dem Leitfaden, sie sind nicht mehr separat im Katalog aufgeführt. Nicht systembeteiligungspflichtig sind demgegenüber Exportverpackungen,

die nachweislich nicht in Deutschland anfallen, gewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Um ihre künftigen Einordnungsentscheidungen vorzubereiten und es den Herstellern im Sinne von § 3 Abs. 14 VerpackG (Erstinverkehrbringer) zu ersparen, einzelfallbezogen einen Antrag zu stellen, veröffentlicht die ZSVR normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften. Diese treffen darüber Aussagen, wie die ZSVR voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung erhält. Die Verwaltungsvorschriften werden zur einfachen Handhabung in Form eines Kataloges „Systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ veröffentlicht. Der Katalog wird fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert und ergänzt. Er besteht aus einem Leitfaden zur Anwendung des Kataloges und dem eigentlichen Katalog in Gestalt von insgesamt 36 Produktgruppenblättern zu insgesamt 417 Produkten.

Überprüfung des Katalogs

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) informierte im Juli 2019, dass sie den 2018 erstellten Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM), Mainz, weiterentwickelt und hierzu ein Konsultationsverfahren eröffnet hat. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens sowie der nachfolgend finalen Bearbeitung wird die neue Ausgabe die Ausgabe 2018 ersetzen. Zur Konsultation werden jedoch nur die Produktgruppenblätter gestellt, die entweder neu sind oder inhaltliche Anpassungen erfahren haben. Rein redaktionelle Anpassungen erfolgen kontinuierlich. Bei der Überprüfung handelt es sich um insgesamt 14 neue Produkte sowie 51 Produktänderungen. Im Bereich Fisch wurden keine Änderungen vorgenommen.

Anhang zu Teil III 1. Schreiben an das BMEL bezüglich Nutri-Score vom 5.12.2019

Allgemeiner Anhang

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Abteilung 2
Herrn MinDirig Dr. Lorenz Franken
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesverband
der deutschen
Fischindustrie
und des
Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133
22767 Hamburg

Tel. 040 38 18 11
Fax 040 38 98 554
info@fischverband.de
www.fischverband.de

05.12.2019
Dr.Ke/sm

Einführung des Nutri-Score-Modells in Deutschland

Sehr geehrter Herr Dr. Franken,

der Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. vertritt die Interessen der Hersteller von Lebensmitteln auf Basis von Fischen, Krebs- und Weichtieren.

Mit großem Interesse verfolgen die Mitglieder unseres Verbandes die Bemühungen auf staatlicher Seite, Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Auswahl von Lebensmitteln grundlegende Hilfestellungen zu geben. Eine dieser Hilfen soll der Nutri-Score werden, der vorerst auf freiwilliger Basis eingeführt werden soll.

Aus dem Kreis unserer Mitglieder erhalten wir zunehmend ernste Hinweise, dass der gewählte Algorithmus zur Erzeugung der Einstufung auf der Skala A–E dringend einer Anpassung bedarf, um keine diskriminierende Wirkung zu entfalten. Die Diskrimination durch den bisherigen Algorithmus erfolgt in der schlichten Nichtbeachtung von vielfach ungesättigten Fettsäuren, den sogenannten „Omega-3-Fettsäuren“, in Fischen wie Hering, Makrele und Lachs.

Ein beliebtes Fischerzeugnis auf dem deutschen Markt ist Räucherlachs. Wir sind uns bewusst, dass Räucherlachs kein „Grundnahrungsmittel“ ist. Allerdings entfallen auf die Produktgruppe „Räucherfisch“ beachtliche 12 % des Pro-Kopf-Verbrauchs an Fischerzeugnissen. Diese Erzeugnisgruppe könnte ihre ernährungsphysiologischen Vorteile durch das Nutri-Score-Modell leider nicht nutzen, da Omega-3-Fettsäuren grundsätzlich nicht in die Bewertung einfließen und ferner eine aus Gründen der Produktsicherheit notwendige Zugabe von Salz zu einem Punktestand führt, der ergänzend eine Nichtbeachtung des leicht verdaulichen Eiweißes zur Folge hat. Leider haben bisherige Reformulierungsversuche des Max Rubner-Instituts in dieser Produktkategorie zu keinen Verbesserungen geführt. Ebenso sind von dieser Berechnungsweise Seefischerzeugnisse wie Matjes, Matjesfilets nordischer Art, Heringsfilets nach Matjesart und viele Fischdauerkonserven betroffen. Entsprechendes gilt für Jod.

Wir bitten an dieser Stelle um eine Gleichbehandlung wie bei Käse mit hohem Fettgehalt. Damit calciumreicher Käse durch den Nutri-Score als gesundheitsförderndes Lebensmittel gekennzeichnet werden kann, wird der Eiweißgehalt auch dann berücksichtigt, wenn die Punktezahl für Energie, Salz, Zucker und gesättigte Fettsäuren über 11 Punkten liegt. Diese Ausnahme gibt es aktuell bei Fisch noch nicht.

Sehr geehrter Herr Dr. Franken,

die Nichtbeachtung von ernährungsphysiologisch wertvollen Omega-3-Fettsäuren in Fischerzeugnissen stellt eine Diskriminierung dar und widerspricht den Anforderungen der LMIV Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f), dass zusätzliche Darstellungsformen zu Brenn- und Nährwerten von Lebensmitteln „objektiv und nicht diskriminierend“ sein müssen.

Abschließend möchten wir Sie bitten, dass sich Ihr Haus für eine europäische Lösung einsetzt, damit die Errungenschaften eines gemeinsamen Marktes nicht weiter verloren gehen.

Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

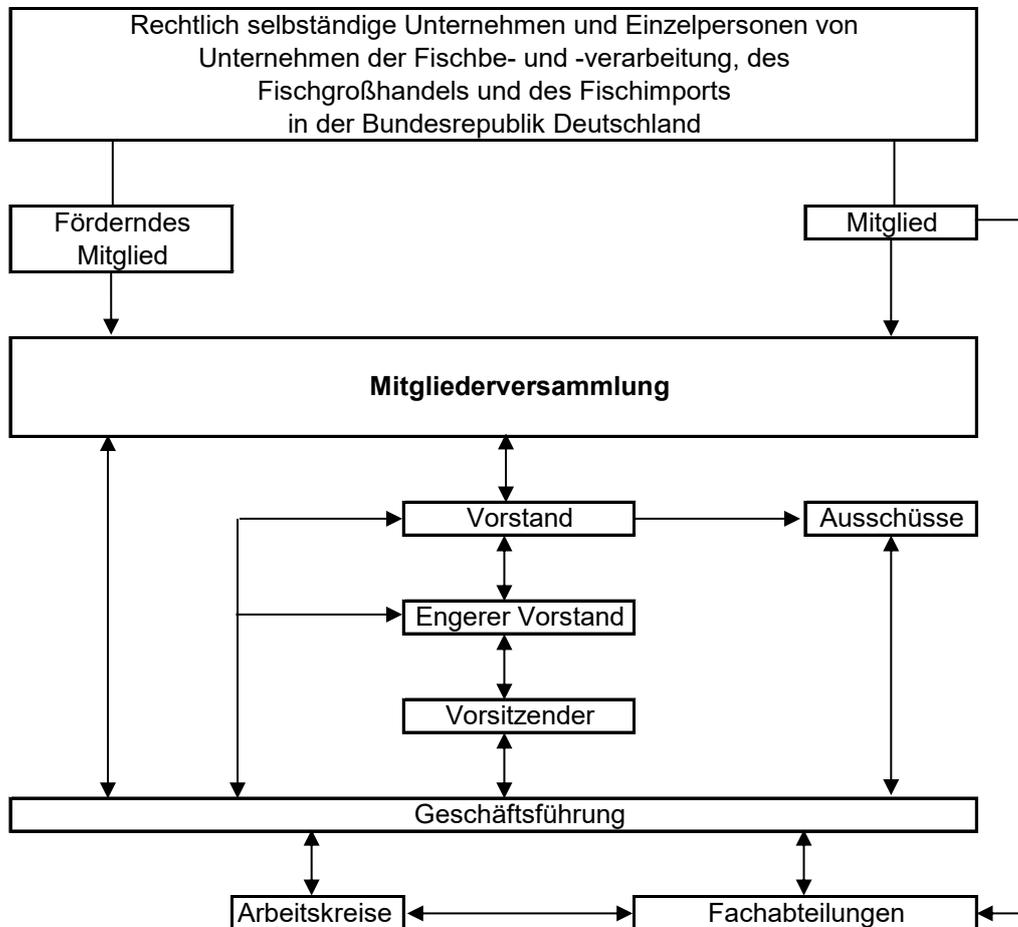
Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
FISCHINDUSTRIE UND DES
FISCHGROSSHANDELS E.V.

Dr. M. Keller

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

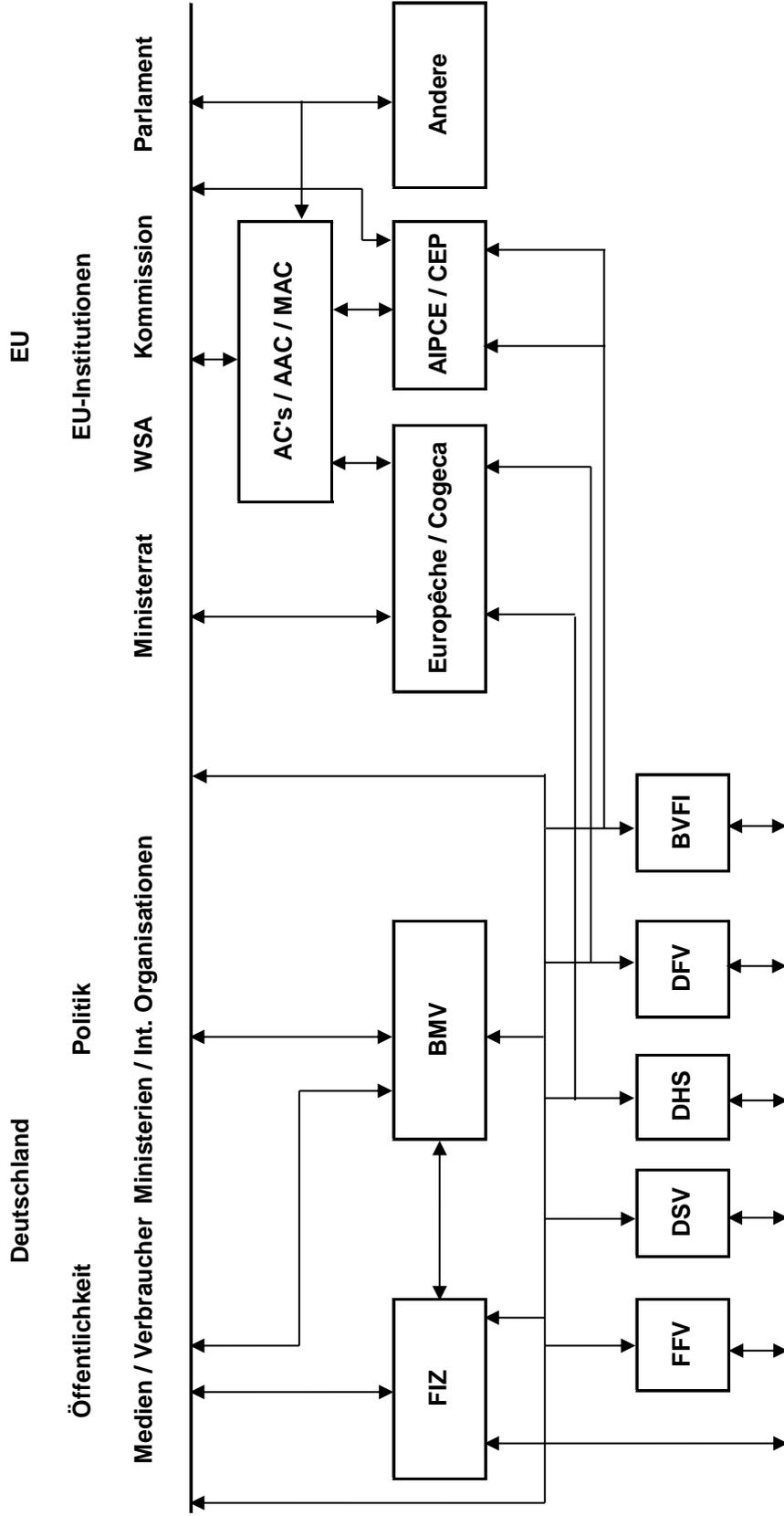
Stand: 1. Januar 2020



WITEA:
- AK "Industrie"
- Gesamt

Fischdauerkonserven
Fischfeinkost
Fischgroßhandel
Frisch- und Salzfisch
Krabbenenerzeugnisse
Marinaden, Salate
Räucherseelachs
Räucherwaren
Tiefgefriererzeugnisse

Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e.V.
- Europêche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- AC's = Ausschüsse für div. Meeresgebiete
- AAC = Beratender Ausschuss Aquakultur
- MAC = Beratender Ausschuss Marktangelegenheiten

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller



MIX
Papier aus verantwor-
tungsvollen Quellen
FSC® C058884